

**Erste Änderung der Allgemeine Zulassungsordnung an der
HafenCity Universität Hamburg (HCU)
(Erste Änderungssatzung zur AZO)
Vom 15. Februar 2017**

Der Hochschulsenat der HafenCity Universität Hamburg – Universität für Baukunst und Metropolenentwicklung (HCU) hat in seiner Sitzung am 11. Januar 2017 gemäß § 85 Absatz 1 Nummer 1 Hamburgisches Hochschulgesetz (HmbHG) vom 18. Juli 2001, zuletzt geändert am 16. November 2016 (HmbGVBl. S. 472), die nachfolgende erste Änderungssatzung der Allgemeinen Zulassungsordnung (AZO) an der HCU beschlossen.

Artikel 1

Die Allgemeine Zulassungsordnung (AZO) der HafenCity Universität Hamburg (HCU) wird wie folgt geändert:

In § 14 Absatz 2 Nummer 2 Satz 1 AZO wird der Begriff „Geomatik“ durch den Begriff „Geodäsie und Geoinformatik“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt mit Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der HCU in Kraft und gilt erstmals für das Bewerbungs- und Zulassungsverfahren für das Wintersemester 2017/2018 an der HCU.

Neubekanntmachung der Allgemeine Zulassungsordnung an der HafenCity Universität Hamburg (HCU) (Allgemeine Zulassungsordnung – AZO) unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 15. Februar 2017

Das Präsidium der HCU gibt nachstehend den Wortlaut der Allgemeinen Zulassungsordnung an der HafenCity Universität Hamburg (HCU) (Allgemeine Zulassungsordnung – AZO) vom 13. Juni 2016 (HCU-Hochschulanzeiger 02/2016, S. 45), in der nunmehr geltenden Fassung unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 15. Februar 2017 (HCU-Hochschulanzeiger 02/2017, S. 55), bekannt.

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt 1: Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich und Zuständigkeit
- § 2 Zulassungszahlen
- § 3 Studienanfängerinnen und Studienanfänger; Bewerberinnen und Bewerber für ein höheres Fachsemester
- § 4 Ausländische Bewerberinnen und Bewerber, Staatenlose
- § 5 Sprachliche Zugangsvoraussetzungen
- § 6 Frist und Form der Anträge
- § 7 Zulassungsverfahren
- § 8 Bevorzugte Zulassung
- § 9 Zulassung sowie Ablehnung, Unwirksamkeit und Rücknahme der Zulassung

Abschnitt 2: Vergabe von Studienplätzen für das erste Fachsemester in grundständigen Studienprogrammen

- § 10 Zugangsvoraussetzungen
- § 11 Quoten
- § 12 Vergabe gemäß der Ausländerquote
- § 13 Vergabe nach Härtefallgesichtspunkten
- § 14 Vergabe nach dem Grad der Eignung und Motivation
- § 15 Vergabe von Studienplätzen an Bewerberinnen und Bewerbern nach § 38 HmbHG
- § 16 Vergabe nach Wartezeit
- § 17 Ranggleichheit
- § 17 a Auswahlkommission Bachelorstudienprogramme

Abschnitt 3: Vergabe von Studienplätzen für das erste Fachsemester in Masterstudienprogrammen

- § 18 Zugangsvoraussetzungen, Auswahl und Zulassung zu einem Masterstudienprogramm
- § 19 Quoten
- § 20 Vergabe nach Härtefallgesichtspunkten
- § 21 Vergabe nach Wartezeit
- § 22 Noten des berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses
- § 23 Ranggleichheit
- § 24 Auswahlkommission Masterstudienprogramme

Abschnitt 4: Vergabe von Studienplätzen für höhere Fachsemester in grundständigen und Masterstudienprogrammen

- § 25 Vergabe von Studienplätzen für höhere Fachsemester

Abschnitt 5

§ 26 Schlussvorschriften

Abschnitt 1: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich und Zuständigkeit

- (1) Diese Ordnung gilt für die Vergabe von Studienplätzen in Studienprogrammen an der HafenCity Universität, soweit nicht die Studienplätze im bundesweiten zentralen Verfahren vergeben werden.
- (2) Sie umfasst die allgemeinen Bestimmungen über das Bewerbungs- und Zulassungsverfahren an der HafenCity Universität.
- (3) Zuständig ist das Präsidium. Es bestimmt, welche Stellen der Hochschulverwaltung für die Durchführung einzelner Abschnitte dieser Ordnung zuständig sind.
- (4) Für die einzelnen Studienprogramme können Besondere Zulassungsordnungen erlassen werden.

§ 2 Zulassungszahlen

Die Gesamtzahl der bereitzustellenden Studienplätze und die für die einzelnen Studienprogramme geltenden Zulassungszahlen werden gemäß § 2 HZG festgesetzt.

§ 3 Studienanfängerinnen und Studienanfänger; Bewerberinnen und Bewerber für ein höheres Fachsemester

- (1) Studienanfängerinnen und Studienanfänger sind Bewerberinnen und Bewerber zum ersten Fachsemester in einem Studienprogramm mit erstem berufsqualifizierenden Abschluss, die bei Stellung des Zulassungsantrags keinen Studienplatz in dem Studienprogramm innehaben oder innehatten oder in diesem keine anrechenbaren Leistungen über 15 Credit Points (CP) erbracht haben.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber für ein höheres Fachsemester sind Personen, die an einer Hochschule über einen Studienplatz im gleichen Studienprogramm oder in einem Studienprogramm derselben Fachrichtung verfügen oder für mindestens ein Fachsemester verfügt haben und das Studium an der HafenCity Universität in einem höheren Fachsemester unter Anrechnung ihrer bisherigen Studienleistungen fortsetzen wollen. Personen, die aus von Ihnen nicht zu vertretenden Gründen trotz Einschreibung keine Studienleistungen erbringen konnten, können sich in Ausnahmefällen wieder als Studienanfängerin bzw. Studienanfänger bewerben.

§ 4

Ausländische Bewerberinnen und Bewerber, Staatenlose

- (1) Ausländische Bewerberinnen und Bewerber sowie Staatenlose, die eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung erworben haben, sowie Staatsangehörige eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum werden nach den für Deutsche geltenden Vorschriften ausgewählt (Bildungsinländer).
- (2) Andere ausländische Bewerberinnen und Bewerber sowie Staatenlose, die keine deutsche Hochschulzugangsberechtigung besitzen und die keine Staatsangehörige eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, fallen unter die Ausländerquote gemäß § 11 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a) (Bildungsausländer).

§ 5

Sprachliche Zugangsvoraussetzungen

- (1) Für Studienprogramme mit der Unterrichtssprache Deutsch muss ein Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache erbracht werden. Diese werden durch die Vorlage des Abschlusszeugnisses über eine Schul- oder Hochschulausbildung an einer deutschsprachigen Einrichtung, des Deutschen Sprachdiploms der Kultusministerkonferenz – Zweite Stufe – oder ein von der Kultusministerkonferenz als gleichwertig anerkanntes Sprachzeugnisses nachgewiesen.

Dem Deutschen Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz – Zweite Stufe – sind gleichwertig:

1. Das Zeugnis der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) mit der Niveaustufe DSH-2,
 2. Test Deutsch als Fremdsprache für ausländische Studienbewerber (TestDaF) mit dem Gesamtergebnis von mindestens 15 Punkten, wobei drei Teilprüfungen mindestens mit Niveau 4 bestanden sein müssen und eine Teilprüfung mindestens mit Niveau 3 bestanden sein muss.
 3. Das Zeugnis der Prüfung zur Eignung ausländischer Studienbewerber für die Aufnahme eines Studiums an Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland (Feststellungsprüfung),
 4. Goethe Zertifikat mindestens C1,
 5. die „Deutsche Sprachprüfung II“ des Sprachen- und Dolmetscher-Instituts München,
 6. Nachweise, die durch bilaterale Abkommen nach dem Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen oder sonstige von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) getroffenen Vereinbarungen als für die Aufnahme eines Hochschulstudiums hinreichende Sprachnachweise anerkannt wurden.
- (2) Die besonderen sprachlichen Anforderungen einzelner Studiengänge regeln die jeweiligen Besonderen Zulassungsordnungen der Studiengänge (BZO).
 - (3) Der Sprachnachweis soll nicht älter als drei Jahre sein. Der Sprachnachweis ist spätestens mit dem Antrag auf Immatrikulation einzureichen.

§ 6

Frist und Form der Anträge

- (1) Die Bewerbungsfristen zum Wintersemester in das erste oder höhere ungerade Fachsemester beginnen am 1. Juni und enden am 15. Juli eines jeden Jahres. Die Bewerbungsfristen zum Sommersemester für höhere gerade Fachsemester beginnen am 1. Dezember eines jeden Jahres und enden am 15. Januar des darauf folgenden Jahres. Für einzelne Studiengänge oder Bewerbergruppen können vom Präsidium abweichende Fristen festgesetzt und in geeigneter Weise an der HafenCity Universität und in der Öffentlichkeit bekannt gegeben werden. Bei den Bewerbungsfristen handelt es sich um Ausschlussfristen.
- (2) Die Zulassung zum Studium ist in der vorgeschriebenen Form zu beantragen. Es gelten die jeweils auf der Website der HafenCity Universität festgelegten und veröffentlichten Verfahrens- und Formvorschriften. Ist für das Zulassungsverfahren die elektronische Form bestimmt, setzt die Teilnahme die Einrichtung eines Accounts bei der HafenCity Universität voraus. Nicht formgerechte oder unvollständige Anträge werden nicht berücksichtigt. Die Anträge sind für das jeweils folgende Semester innerhalb der nach Absatz 1 festgelegten Bewerbungsfristen zu stellen. Einzureichende Unterlagen zu den Anträgen sind ebenfalls unter Einhaltung der Fristen einzureichen. Zulassungsanträge und einzureichende Unterlagen können nicht per Fax oder per E-Mail wirksam eingereicht werden.
- (3) Es kann nur ein Antrag auf Zulassung zum Studium in einem Studienprogramm wirksam gestellt werden. Anträge, die nach dieser Ordnung ergänzend zum Zulassungsantrag gestellt werden, sind zusammen mit dem Zulassungsantrag in der vorgeschriebenen Form zu stellen.
- (4) Verfügt die Bewerberin oder der Bewerber über mehrere Hochschulzugangsberechtigungen, soll diejenige Hochschulzugangsberechtigung bezeichnet werden, auf die sich der Zulassungsantrag stützt.
- (5) Zulassungsanträge sind dann fristgerecht gestellt, wenn sie innerhalb der Bewerbungsfristen in der vorgeschriebenen Form bei der zuständigen Stelle der HafenCity Universität eingegangen sind. Anträge, die nach Fristablauf eingegangen sind, sind als verspätet zurückzuweisen und werden nicht im Auswahlverfahren berücksichtigt.
- (6) Wird dem Zulassungsantrag nicht entsprochen oder nimmt die Bewerberin oder der Bewerber die Zulassung zum Studium nicht an, so ist für eine Zulassung zu einem späteren Termin ein erneuter Zulassungsantrag zu stellen.

- (7) Dem Zulassungsantrag für Bachelorstudiengänge sind beizufügen:
1. amtlich beglaubigte Abschrift oder amtlich beglaubigte Ablichtung des zum Hochschulstudium berechtigenden Zeugnisses gemäß § 37 Absatz 1 Nummer 1 bis 4, Absatz 5, §§ 38 und 39 HmbHG, § 12 Satz 1 HCUG,
 2. gegebenenfalls amtlich beglaubigte Abschriften oder amtlich beglaubigte Ablichtungen der antragsbegründenden Nachweise für einen Härtefallantrag nach § 13,
 3. gegebenenfalls die Nachweise über die Ableistung der praktischen Ausbildung,
 4. bei einer europäischen und außereuropäischen Hochschulzugangsberechtigung die Bescheinigung einer Landeszeugnisanerkennungsstelle,
 5. der Nachweis ausreichender deutscher Sprachkenntnisse, von Bewerberinnen und Bewerbern mit einer der deutschen Hochschulzugangsberechtigung als gleichwertig anerkannten ausländischen Vorbildung. Näheres regelt § 5.
- Die Hochschule kann für einzelne Studienprogramme oder Bewerbergruppen davon abweichend bestimmen, dass die Nachweise nicht mit dem Zulassungsantrag, sondern mit dem Immatrikulationsantrag eingereicht werden müssen.
- Die Hochschule veröffentlicht jeweils auf der Website der HafenCity Universität, um welche Studiengänge und welche Bewerbergruppen es sich handelt. Es gelten die jeweils auf der Website der HafenCity Universität festgelegten und veröffentlichten Verfahrens- und Formvorschriften.
- (8) Wer einen Zulassungsantrag stellt, hat in diesem zu erklären, ob sie oder er bereits an einer oder mehreren deutschen oder ausländischen Hochschulen
1. immatrikuliert ist oder war, für welche Zeit, sowie welche Studienprogramme mit welchen angestrebten Abschlüssen besucht werden oder wurden,
 2. ein oder mehrere Studien erfolgreich abgeschlossen hat, gegebenenfalls zu welchem Zeitpunkt und
 3. eine Prüfung gemäß §§ 44 und 65 HmbHG in dem gleichen oder einem verwandten Studienprogramm endgültig nicht bestanden hat.
- (9) Die den Zulassungsanträgen darüber hinausgehenden beizufügenden Unterlagen richten sich im Übrigen nach den Besonderen Zulassungsordnungen.
- (10) Für Bewerberinnen und Bewerber, die bereits an einer Hochschule erfolgreich ein Studium abgeschlossen haben (Zweitstudienbewerberinnen und -bewerber), gelten grundsätzlich dieselben Voraussetzungen und Bestimmungen wie für Bewerberinnen und Bewerber, die an einer Hochschule bisher kein Studium erfolgreich abgeschlossen haben.
- (11) Die HafenCity Universität ist berechtigt, das Bewerbungsverfahren als Onlineverfahren durchzuführen.
- (12) Während der laufenden Bewerbungs- und Zulassungsverfahren führt die Hochschule keinen Mängelservice durch. Innerhalb der Bewerbungsfristen können die Bewerberinnen und Bewerber ihren elektronisch eingereichten Antrag auf Zulassung zum Zwecke der selbstständigen Korrektur durch die für die Durchführung des Verfahrens zuständige Stelle an der HafenCity Universität zurücksetzen lassen. Rücksetzung des Zulassungsantrages kann nur schriftlich, per Fax oder Email beantragt werden. Die korrekte Eingabe der Daten sowie das elektronische Übermitteln des Zulassungsantrages obliegt allein in der Verantwortung der Bewerberin oder des Bewerbers.

§ 7**Zulassungsverfahren**

- (1) Die HafenCity Universität kann die festgesetzten Zulassungszahlen im Interesse einer beschleunigten Vergabe der Studienplätze unter Berücksichtigung von in früheren Verfahren gewonnenen Erkenntnissen über das Annahmeverhalten überschreiten (Überbuchung).
- (2) Studienplätze, die nicht in Anspruch genommen werden oder aus anderen Gründen frei bleiben, können an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben werden, die die Rangnächsten der jeweiligen Quote sind (Nachrückverfahren).
- (3) Das Zulassungsverfahren ist in einem Studienprogramm abgeschlossen, wenn alle Nachrücklisten erschöpft sind oder alle verfügbaren Studienplätze durch Einschreibung besetzt sind.

§ 8 Bevorzugte Zulassung

- (1) Bewerberinnen und Bewerber, die
1. eine Dienstpflicht nach Artikel 12 a des Grundgesetzes erfüllt oder eine solche Dienstpflicht oder eine entsprechende Dienstleistung auf Zeit bis zur Dauer von drei Jahren übernommen haben,
 - a. einen freiwilligen Wehrdienst nach dem Wehrpflichtgesetz in der Fassung vom 15. August 2011 (BGBl. I S. 1731) in der jeweils geltenden Fassung geleistet oder übernommen haben,
 - b. einen Bundesfreiwilligendienst nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 687) in der jeweils geltenden Fassung geleistet haben,
 2. eine mindestens zweijährige Tätigkeit als Entwicklungshelfer im Sinne des Entwicklungshelfergesetzes vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2167) in der jeweils geltenden Fassung geleistet oder übernommen haben,
 3. das freiwillige soziale Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres vom 15. Juli 2002 (BGBl. I S. 2596) in der jeweils geltenden Fassung oder ein freiwilliges ökologisches Jahr nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres vom 15. Juli 2002 (BGBl. I S. 2600) in der jeweils geltenden Fassung oder im Rahmen eines von der Bundesregierung geförderten Modelprojekts geleistet oder die Verpflichtung dazu übernommen haben oder
 4. ein Kind unter 18 Jahren oder einen pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen bis zur Dauer von drei Jahren betreut oder gepflegt haben,
- werden nach Maßgabe des Absatzes 2 bevorzugt zugelassen. Sonstige Angehörige im Sinne der Nummer 4 sind im Regelfall Ehegatte, Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz vom 16. Februar 2011 (BGBl. I S. 266) in der jeweils geltenden Fassung, Verwandte oder Verschwägerter in gerader Linie und Verwandte in der Seitenlinie bis zum dritten Grad (§ 1589 BGB). Die Pflegebedürftigkeit bestimmt sich nach § 14 SGB XI. Zu den Kindern zählen die in § 25 Absatz 5 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes genannten Personen.
- (2) Die bevorzugte Zulassung setzt voraus, dass
1. zu Beginn oder während des Dienstes oder einer anderen Tätigkeit im Sinne des Absatz 1 in dem betreffenden Studienprogramm an der HafenCity Universität keine Zulassungszahlen festgesetzt waren oder
 2. eine Zulassung für das betreffende Studienprogramm vorlag, die zu Beginn oder während des Dienstes oder der Tätigkeit erteilt worden ist, oder
 3. ein Rückstellungsbescheid für das betreffende Studienprogramm vorliegt, der zu Beginn des Dienstes oder der Tätigkeit erteilt worden ist.
- (3) Die Zulassung muss spätestens zum zweiten Zulassungsverfahren beantragt werden, das nach Beendigung des Dienstes oder einer anderen Tätigkeit im Sinne des Absatzes 1 durchgeführt wird. Ist der Dienst oder die Tätigkeit noch nicht beendet, ist durch eine entsprechende Bescheinigung glaubhaft zu machen, dass dies bis zum Vorlesungsbeginn der Fall sein wird.
- (4) Personen, bei denen Voraussetzungen für eine bevorzugte Zulassung vorliegen, werden unter Anrechnung auf die insgesamt verfügbaren Studienplätze vorweg zugelassen. Bei Überhang bevorzugt auszuwählender Personen entscheidet das Los.

- (5) Für Personen, denen aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung im Rahmen eines Zulassungsantrags für ein zurückliegendes Zulassungsverfahren ein Studienplatz mit Wirkung auf ein anderes Zulassungsverfahren zuzuweisen ist, gilt Absatz 4 entsprechend.

§ 9

Zulassung sowie Ablehnung, Unwirksamkeit und Rücknahme der Zulassung

- (1) Die Entscheidung über die Zulassung wird den Bewerberinnen und den Bewerbern in schriftlicher oder elektronischer Form bekannt gegeben.
- (2) In dem Zulassungsbescheid wird der Bewerberin oder dem Bewerber eine verbindliche Frist mitgeteilt, innerhalb derer sie oder er den Studienplatz anzunehmen hat (Annahmefrist). Die nicht fristgemäße Annahme oder Nicht-Annahme des Studienplatzes hat den endgültigen Verlust des Studienplatzes zur Folge. Die ausdrücklich erklärte Nichtannahme oder die nicht fristgerecht erfolgte Annahme ist verbindlich. Die Annahme erfolgt durch den fristgerechten Zugang des formgerecht ausgefüllten Antrags auf Immatrikulation bei der zuständigen Stelle der HafenCity Universität. Der Immatrikulationsantrag ist dem Zulassungsbescheid in der Regel beigelegt. Die Zulassung erfolgt unter der Bedingung, dass die Überprüfung der Zulassung vor der Immatrikulation deren Rechtmäßigkeit ergibt und der Immatrikulation keine Hindernisse entgegenstehen. Die Einzelheiten des Immatrikulationsverfahrens ergeben sich aus der Immatrikulationsordnung der HafenCity Universität in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Die Ablehnung des Studienplatzes erfolgt in Form eines schriftlichen oder elektronischen Bescheides, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Ablehnungsgründe sind,
1. ein unvollständiger oder nicht form- und fristgemäß gestellter Antrag nach § 6 sowie
 2. Zulassungsbeschränkungen aus kapazitären Gründen nach den geltenden Rechtsvorschriften.
- (4) Beruht die Zulassung auf falschen Angaben in der Bewerbung, nimmt die HafenCity Universität die Zulassung zurück, lehnt den Antrag ab und vergibt den Studienplatz entsprechend der Rangliste.

**Abschnitt 2:
Vergabe von Studienplätzen für das erste Fachsemester
in grundständigen Studienprogrammen**

**§ 10
Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Zum Studium in den Bachelorstudienprogrammen der HafenCity Universität berechtigt ein Zeugnis
 1. der allgemeine Hochschulreife,
 2. der fachgebundene Hochschulreife oder
 3. der Fachhochschulreife.
- (2) Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für Lehre und Studium legt fest, welche fachgebundene Hochschulreife zur Zulassung in dem jeweiligen Studienprogramm berechtigt.
- (3) Voraussetzung ist darüber hinaus die nachgewiesene Teilnahme an einem von der HafenCity Universität angebotenen anonymen Selbsttestverfahren.
- (4) Bewerberinnen und Bewerber mit einer Hochschulzugangsberechtigung nach § 37 Absatz 1 Nummer 3 und 4 HmbHG müssen einen Nachweis über die Teilnahme an einem von der Hochschule angeboten Beratungsgespräch vorlegen.
- (5) Ferner sind Personen zum Studium eines Bachelorstudienprogramms der HafenCity Universität berechtigt, welche die Voraussetzungen des § 38 HmbHG erfüllen. Näheres wird nachfolgend geregelt.

§ 11 Quoten

- (1) In grundständigen Studienprogrammen werden die Studienplätze für das erste Fachsemester in der Reihenfolge der nachfolgenden Quoten vergeben:
1. Nachteilsausgleiche
Von der festgelegten Zulassungszahl sind die Bewerberinnen und Bewerber nach § 8 vorweg abzuziehen.
 2. Vorabquoten
Von der nach Nummer 1 (Vorwegabzug) verbleibenden Zahl von Studienplätzen sind die folgenden Vorabquoten abzuziehen:
 - a. ein Anteil gemäß der Angaben in §3 Absatz 1 Nummer 3 HZG (Ausländerquote). Die Vergabe erfolgt gemäß §12 AZO;
 - b. Härtefallquote gemäß der Angabe in § 3 Absatz 1 Nummer 2 HZG (§ 13),
 - c. ein Anteil für Spitzensportlerinnen und Spitzensportler gemäß der Angabe in § 3 Absatz 1 Nummer 3 HZG.

In den Vorabquoten freibleibende Plätze werden gemäß § 3 Absatz 3 HZG vergeben.
 3. Hauptquoten
Die nach Abzug der vorgenannten Quoten verbleibende Zahl von Studienplätzen wird unter den beiden Hauptquoten wie folgt aufgeteilt:
 - a. Nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens ein Anteil in Höhe von 90 von Hundert (§ 14); innerhalb dieser Quote ist ein Anteil von 2 von Hundert der Studienplätze für die Bewerberinnen und Bewerber nach § 38 HmbHG vorab zu verteilen (Auswahlquote) (§ 15).
 - b. Nach der Zahl der seit dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung vergangenen Halbjahre ein Anteil in Höhe von 10 von Hundert (Wartezeitquote, § 16).
- (2) Bei der Berechnung der Quoten nach Absatz 1 wird gerundet. Für jede Quote muss mindestens ein Studienplatz zur Verfügung gestellt werden, wenn in der entsprechenden Quote mindestens eine Bewerberin oder ein Bewerber zu berücksichtigen ist. Die Quoten nach Absatz 1 werden in einem Studienprogramm nur gebildet, wenn die Gesamtzahl der zulassungsberechtigten Bewerberinnen und Bewerber die Zahl der Studienplätze in diesem Studienprogramm übersteigt.

§ 12

Vergabe gemäß der Ausländerquote

- (1) Ausländische Bewerberinnen und Bewerber, die unter § 4 Absatz 2 fallen, werden zugelassen, wenn sie eine der deutschen Hochschulzugangsberechtigung gleichwertige Vorbildung und ausreichende Kenntnisse der Unterrichtsprache des gewünschten Studienprogrammes (§ 5) nachweisen und wenn sie die für ein Studium an der HafenCity Universität erforderliche Eignung und Motivation besitzen.
- (2) Die Feststellung der erforderlichen Eignung und Motivation nach Absatz 1 erfolgt unter Berücksichtigung der Note der Hochschulzugangsberechtigung.
- (3) Weisen mehr ausländische Bewerberinnen und Bewerber die Eignung und Motivation nach Absatz 2 auf als Studienplätze im Rahmen der Ausländerquote zur Verfügung stehen, erfolgt die Auswahl nach einer Rangliste, die nach den Kriterien nach Absatz 2 gebildet wird.
- (4) Bei Anwendung der Auswahl- und Zulassungskriterien dürfen behinderten Bewerberinnen und Bewerbern aufgrund der Behinderung keine Nachteile erwachsen. Soweit eine Betroffene oder ein Betroffener einen Nachteil aufgrund der Behinderung geltend macht, ist gemäß § 88 Absatz 3 HmbHG die Behindertenbeauftragte oder der Behindertenbeauftragte hinzuziehen.

§ 13

Vergabe nach Härtefallgesichtspunkten

- (1) Die Studienplätze der Härtequote (§ 11 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b) werden auf Antrag an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, für die die Ablehnung des Zulassungsantrages eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde.
- (2) Eine außergewöhnliche Härte liegt bei Personen vor, bei denen aus gesundheitlichen Gründen oder aus vergleichbar schwerwiegenden Gründen die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erforderlich ist. Eine außergewöhnliche Härte liegt auch bei Personen vor, die aus besonderen persönlichen Umständen, insbesondere wegen der Betreuung oder Pflege eines Kindes im Sinne des § 25 Absatz 5 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes oder vergleichbaren familiären Gründen, an den Studienort Hamburg gebunden sind.
- (3) Bei der Entscheidung über die Anerkennung der außergewöhnlichen Härte können nur solche Umstände berücksichtigt werden, die innerhalb der Bewerbungsfristen hinreichend belegt worden sind (§ 6).
- (4) Liegen mehr nach Absatz 2 anererkennungsfähige Anträge vor als Studienplätze im Rahmen der Härtequote zur Verfügung stehen, erhalten Personen nach Absatz 2 Satz 1 erste Priorität. Besteht auch dann noch ein Bewerberüberhang, entscheidet der Grad der Härte. Bei der Vergabe von Plätzen an Personen nach Absatz 2 Satz 2 erhalten Personen, die aus familiären Gründen an den Studienort Hamburg gebunden sind, Vorrang. Bei gleichem Rang durch vergleichbaren Grad der Härte erfolgt die weitere Auswahl nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens nach dem Grad der Eignung und Motivation.
- (5) Hat der Härtefallantrag keinen Erfolg, nimmt die Bewerberin oder der Bewerber am Auswahlverfahren gemäß § 11 Absatz 1 Nummer 3 automatisch teil

§ 14

Vergabe nach dem Grad der Eignung und Motivation

- (1) Die Vergabe von Studienplätzen innerhalb der Hauptquote gemäß § 11 Absatz 1 Nummer 3 a) erster Teilsatz erfolgt nach dem Grad der Eignung und Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers für das gewählte Studienprogramm und den angestrebten Beruf. Die Auswahl erfolgt aufgrund einer Rangliste nach den in Absatz 2 genannten Kriterien. Dabei sind in jedem Falle die Leistungen der Hochschulzugangsberechtigung in erheblichem Umfang in die Auswahlentscheidung mit einzubeziehen. Nach den in Absatz 3 bis 5 für die einzelnen Auswahlkriterien je nach Gewichtung festgelegten Punktzahlen, wird eine Rangliste erstellt. Die Studienplätze werden nach Maßgabe der Rangplätze vergeben.
- (2) Der Grad der Eignung und Motivation wird durch die folgenden Kriterien bestimmt:
 1. die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung,
 2. in den Studienprogrammen Bachelor of Science Architektur, Bachelor of Science Bauingenieurwesen und Bachelor of Science Geodäsie und Geoinformatik zusätzlich durch eine erfolgreich abgeschlossene fachspezifische Berufsausbildung. Über die Anerkennung des Berufsbildes beschließt die jeweilige Auswahlkommission.
- (3) Für die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung werden bis zu 45 Punkten vergeben. Für eine anerkannte abgeschlossene fachspezifische Berufsausbildung werden 15 Punkte vergeben.
- (4) Weist eine Hochschulzugangsberechtigung keine auf eine Stelle nach dem Komma bestimmte Durchschnittsnote im Rahmen eines sechsstufigen Notensystems aus, ist eine zusätzliche Bescheinigung der Einrichtung, an der die Hochschulzugangsberechtigung erworben wurde, vorzulegen, die dieser Anforderung genügt. Weist die Bescheinigung der Einrichtung ein Punkteergebnis aus, kann das ausgewiesene Ergebnis von der HafenCity Universität in das Notensystem nach Satz 1 umgerechnet werden. Dabei wird die sich rechnerisch ergebende zweite Stelle nach dem Komma gestrichen. Wird das Gesamtergebnis in einem Zeugnis mit „sehr gut“ ausgewiesen, nimmt die Person mit der Note 1,2 teil. Bei „gut“ mit der Note 2,0; bei „befriedigend“ mit der Note 3,0 und bei „ausreichend“ mit der Note 3,7. Lässt sich die Durchschnittsnote nicht bestimmen, wird die Person hinter die letzte Person eingeordnet, für die eine Durchschnittsnote festgestellt werden kann.

- (5) Die Rangliste für die Vergabe von Studienplätzen wird gebildet durch die Vergabe von Punkten nach Maßgabe der nachfolgenden Regelung:

Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung	Punktzahl	Zusatzpunkte für Berufsausbildung gemäß Absatz 3	Punktzahl inklusive Zusatzpunkte
1	45	15	60
1,1	43,5	15	58,5
1,2	42	15	57
1,3	40,5	15	55,5
1,4	39	15	54
1,5	37,5	15	52,5
1,6	36	15	51
1,7	34,5	15	49,5
1,8	33	15	48
1,9	31,5	15	46,5
2	30	15	45
2,1	28,5	15	43,5
2,2	27	15	42
2,3	25,5	15	40,5
2,4	24	15	39
2,5	22,5	15	37,5
2,6	21	15	36
2,7	19,5	15	34,5
2,8	18	15	33
2,9	16,5	15	31,5
3	15	15	30
3,1	13,5	15	28,5
3,2	12	15	27
3,3	10,5	15	25,5
3,4	9	15	24
3,5	7,5	15	22,5
3,6	6	15	21
3,7	4,5	15	19,5
3,8	3	15	18
3,9	1,5	15	16,5
4	0	15	15

§ 15

Vergabe von Studienplätzen an Bewerberinnen und Bewerbern nach § 38 HmbHG

- (1) Die Vergabe von Studienplätzen innerhalb der Hauptquote gemäß § 11 Absatz 1 Nummer 3 a) zweiter Teilsatz setzt voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber Inhaberin oder Inhaber einer Hochschulzugangsberechtigung nach § 38 HmbHG ist.
- (2) Die Regelungen zur Erlangung der besonderen Hochschulzugangsberechtigung für Berufstätige gemäß § 38 ist von der HafenCity Universität in der Prüfungsordnung für die Eingangsprüfung gemäß § 38 HmbHG festgesetzt.
- (3) Die Studienplätze werden an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, die zusätzlich zum Antrag auf Zulassung zum Studium einen Sonderantrag stellen.
- (4) Liegen mehr Anträge vor als Studienplätze im Rahmen der Quote zur Verfügung stehen, erfolgt die Auswahl nach einer Rangliste die nach den Kriterien gemäß § 14 gebildet wird.
- (5) Hat der Sonderantrag kein Erfolg nimmt die Bewerberin oder der Bewerber am Auswahlverfahren gemäß § 11 Absatz 1 Nummer 3 automatisch teil.

§ 16

Vergabe nach Wartezeit

- (1) Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber innerhalb der Wartezeitquote gemäß § 11 Absatz 1 Nummer 3 b) erfolgt bei der Vergabe der Studienplätze für ein grundständiges Studienprogramm nach der Zahl der Halbjahre seit dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung (Wartezeit). Es zählen nur volle Halbjahre vom Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung bis zum Beginn des Semesters, für das die Zulassung beantragt wird. Halbjahre sind die Zeit vom 1. April bis zum 30. September eines Jahres (Sommersemester) und die Zeit vom 1. Oktober eines Jahres bis zum 31. März des folgenden Jahres (Wintersemester).
- (2) Bei Personen, die den Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung nicht nachweisen, wird keine Wartezeit berücksichtigt.
- (3) Von der Gesamtzahl der Halbjahre wird die Zahl der Halbjahre abgezogen, in denen eine Immatrikulation an einer deutschen oder ausländischen Hochschule bestand.
- (4) Es werden höchstens 16 Halbjahre berücksichtigt.

§ 17

Ranggleichheit

Besteht bei der Vergabe innerhalb der einzelnen Quoten Ranggleichheit, entscheidet das Los.

§ 17 a**Auswahlkommission Bachelorstudienprogramme**

- (1) Ist eine Entscheidung nach § 14 Absatz 2 Nummer 2 erforderlich, setzt die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für Lehre und Studium im Benehmen mit dem Studienprogramm und dem zuständigen Fachschaftsrat eine Auswahlkommission ein. Ihr gehören als Mitglieder des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals mindestens zwei Professorinnen oder Professoren und eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter an. Auf Antrag des zuständigen Fachschaftsrates setzt die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für Lehre und Studium ein zusätzliches studentisches Mitglied aus dem entsprechenden Studienprogramm ein. Die Kommissionsmitglieder wählen ein Mitglied zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden. Dieses Mitglied muss Professorin oder Professor sein. Die Kommissionsmitglieder wählen zusätzlich eine Schriftführerin oder einen Schriftführer. Diese oder dieser kann ein beratendes Mitglied sein. Vorsitzendes Mitglied und Schriftführerin oder Schriftführer können nicht dieselbe Person sein. Die Mitglieder der Auswahlkommission entscheiden mehrheitlich. Bei Stimmgleichheit erhält die Vorsitzende oder der Vorsitzende eine zweite Stimme. Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für Lehre und Studium kann weitere Hochschulmitglieder als beratende Mitglieder einsetzen.
- (2) Die Auswahlkommission nimmt die Anerkennung des Berufsbildes gemäß § 14 Absatz 2 Nummer 2 vor. Ferner entscheidet die Auswahlkommission über Zweifelsfälle.
- (3) Das Ergebnis der Anerkennung nach Absatz 2 ist in einem Protokoll schriftlich festzuhalten und zu begründen.
- (4) Das Protokoll ist unverzüglich nach der letzten Sitzung der Auswahlkommission zu erstellen und von der oder dem Vorsitzenden und der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen. Das Protokoll ist an die für das Auswahlverfahren zuständige Stelle an der HafenCity Universität zu übergeben.

**Abschnitt 3:
Vergabe von Studienplätzen für das
erste Fachsemester in Masterstudienprogramme**

§ 18

Zugangsvoraussetzungen, Auswahl und Zulassung zu einem Masterstudienprogramm

- (1) Zum Studium zu den Masterstudienprogrammen der HafenCity Universität berechtigt ein Zeugnis über einen abgeschlossenen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss, dies sind insbesondere das Abschlusszeugnis eines Bachelor-, vergleichbaren oder höherwertigen Studiums an einer wissenschaftlichen Hochschule. Das Nähere, insbesondere auch die weiteren Zugangsvoraussetzungen sowie die Auswahlverfahren werden in den Besonderen Zulassungsordnungen (BZO) des jeweiligen Studienprogramms geregelt.
- (2) Sofern das Ergebnis des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses der Bewerberin oder des Bewerbers bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist noch nicht vorliegt, muss dem Antrag auf Zulassung zum Studium ein Transcript of Records oder eine entsprechende Bescheinigung der Hochschule, an dem der erste berufsqualifizierende Hochschulabschluss erworben wird, beigefügt werden, aus dem sich der Notendurchschnitt und ein Leistungsstand im Umfang von mindestens 130 Credit Points (CP) ergibt. Hierbei müssen benotete Studienleistungen im Umfang von mindestens 75 Credit Points (CP) nachgewiesen sein. Bei Aufnahme des Masterstudiums soll der Umfang der noch ausstehenden Prüfungsleistungen 15 Credit Points (CP) nicht übersteigen. Mit Antrag auf Immatrikulation ist eine Erklärung abzugeben, dass die voraussichtlich noch ausstehenden Prüfungsleistungen 15 Credit Points (CP) zum Ende des laufenden Semesters nicht übersteigen. Dem Antrag ist zudem eine Erklärung beizufügen, dass im Laufe des ersten Semesters des Masterstudiums das Bachelorstudium abgeschlossen wird.
- (3) Bewerberinnen und Bewerber, die unter die Regelung nach Absatz 2 fallen, müssen den Nachweis über den erfolgreichen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses bis zum 15. des zweiten Monats des zweiten Semesters des Masterstudiums bei der HafenCity Universität einreichen.
- (4) Wurde der erste berufsqualifizierende Hochschulabschluss nicht fristgerecht gemäß Absatz 2 abgeschlossen und oder wurde der Nachweis gemäß Absatz 3 nicht eingereicht, verliert die Zulassung zum Masterstudienprogramm rückwirkend ihre Gültigkeit. Es erfolgt die Exmatrikulation oder bei HafenCity Universität -internen Studierenden die Rückstufung in das entsprechende Bachelorstudienprogramm.

§ 19

Quoten

- (1) In konsekutiven und postgradualen Studienprogrammen werden die Studienplätze für das erste Fachsemester in der Reihenfolge der nachfolgenden Quoten vergeben:
 1. Nachteilsausgleiche
Von der festgelegten Zulassungszahl sind die Bewerberinnen und Bewerber nach § 8 vorweg abzuziehen.
 2. Vorabquote
Von der nach Nummer 1 (Vorwegabzug) verbleibenden Zahl von Studienplätzen ist die Härtefallquote in Höhe von 10 von Hundert (§ 20) abzuziehen.
 3. Hauptquoten
Die nach Abzug der vorgenannten Quoten verbleibende Zahl von Studienplätzen wird unter den beiden Hauptquoten wie folgt aufgeteilt:
 - a. gemäß einer Rangliste nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens in Höhe von 90 von Hundert (§ 18);
 - b. nach der Zahl der seit dem Erwerb der Zugangsberechtigung für das Masterstudium vergangenen Halbjahre in Höhe von 10 von Hundert (Wartezeitquote, § 21).
- (2) Werden in der Vorabquote oder in der Wartezeitquote nicht alle Studienplätze vergeben, so werden diese der Hauptquoten hinzugezählt. Die nach Abschluss des Auswahlverfahrens (§ 18) frei gebliebenen Studienplätze sind an die verbliebenen zulassungsberechtigten Bewerberinnen und Bewerber zu vergeben.
- (3) Bei der Berechnung der Quoten nach Absatz 1 wird gerundet. Für jede Quote muss mindestens ein Studienplatz zur Verfügung gestellt werden, wenn in der entsprechenden Quote mindestens eine Bewerberin oder ein Bewerber zu berücksichtigen ist. Die Quoten nach Absatz 1 werden in einem Studienprogramm nur gebildet, wenn die Gesamtzahl der zulassungsberechtigten Bewerberinnen und Bewerber die Zahl der Studienplätze in diesem Studienprogramm übersteigt.

§ 20

Vergabe nach Härtefallgesichtspunkten

- (1) Die Studienplätze der Härtequote (§ 19 Absatz 1 Nummer 2) werden auf Antrag an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, für die die Ablehnung des Zulassungsantrages eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde.
- (2) Eine außergewöhnliche Härte liegt bei Personen vor, bei denen aus gesundheitlichen Gründen oder aus vergleichbar schwerwiegenden Gründen die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erforderlich ist. Eine außergewöhnliche Härte liegt auch bei Personen vor, die aus besonderen persönlichen Umständen, insbesondere wegen der Betreuung oder Pflege eines Kindes im Sinne des § 25 Absatz 5 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes oder vergleichbaren familiären Gründen, an den Studienort Hamburg gebunden sind.
- (3) Bei der Entscheidung über die Anerkennung der außergewöhnlichen Härte können nur solche Umstände berücksichtigt werden, die innerhalb der Bewerbungsfristen hinreichend belegt worden sind (§ 6).
- (4) Liegen mehr nach Absatz 2 anererkennungsfähige Anträge vor als Studienplätze im Rahmen der Härtequote zur Verfügung stehen, erhalten Personen nach Absatz 2 Satz 1 erste Priorität. Besteht auch dann noch ein Bewerberüberhang, entscheidet der Grad der Härte. Bei der Vergabe von Plätzen an Personen nach Absatz 2 Satz 2 erhalten Personen, die aus familiären Gründen an den Studienort Hamburg gebunden sind, Vorrang. Bei gleichem Rang durch vergleichbaren Grad der Härte erfolgt die weitere Auswahl nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens nach dem Grad der Eignung und Motivation.
- (5) Hat der Härtefallantrag keinen Erfolg, nimmt die Bewerberin oder der Bewerber am Auswahlverfahren gemäß § 19 Absatz 1 Nummer 3 automatisch teil.

§ 21

Vergabe nach Wartezeit

- (1) Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber innerhalb der Wartezeitquote erfolgt bei der Vergabe der Studienplätze für ein Masterstudienprogramm nach der Zahl der seit dem Erwerb der Zugangsberechtigung für das angestrebte Masterstudium vergangenen Halbjahre (Wartezeit). Es zählen nur volle Halbjahre vom Zeitpunkt des Erwerbs der Zugangsberechtigung für das angestrebte Masterstudium bis zum Beginn des Semesters, für das die Zulassung beantragt wird. Halbjahre sind die Zeit vom 1. April bis zum 30. September eines Jahres (Sommersemester) und die Zeit vom 1. Oktober eines Jahres bis zum 31. März des folgenden Jahres (Wintersemester).
- (2) Bei Personen, die den Zeitpunkt des Erwerbs der Zugangsberechtigung für das Masterstudium nicht nachweisen, wird keine Wartezeit berücksichtigt.
- (3) Personen, die sich in der Abschlussphase ihres Studiums für ein Masterstudium bewerben und die Zugangsberechtigung für das angestrebte Masterstudium zum Zeitpunkt der Bewerbung nicht abgeschlossen haben, werden in der Auswahl nach Wartezeit nicht berücksichtigt.
- (4) Von der Gesamtzahl der Halbjahre wird die Zahl der Halbjahre abgezogen, in denen eine Immatrikulation an einer deutschen oder ausländischen Hochschule bestand.
- (5) Es werden höchstens 16 Halbjahre berücksichtigt.

§ 22

Noten des berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses

- (1) Ordnet die jeweilige BZO ein Auswahlverfahren gemäß Abschnitt 3 dieser Ordnung an, werden bei der Berücksichtigung der Durchschnittsnote des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses im Rahmen der Bildung einer Rangliste bis zu 50 Punkte vergeben. Dies erfolgt nach Maßgabe des folgenden Absatzes.
- (2) ECTS-Bewertung (maximale Punktzahl: 40) und absolute Note (maximale Punktzahl: 10) des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses oder der bisherigen Studienleistungen (maximale Gesamtpunktzahl: 50):

1. ECTS-Bewertung:

A (40 Punkte); B (30 Punkte); C (10 Punkte); D und E (0 Punkte)

Wurde noch kein Abschluss mit ECTS-Bewertung erlangt, liegt aber eine gültige ECTS-Einstufungstabelle der betreffenden Hochschule für den jeweiligen Absolventenjahrgang vor, werden für das Ergebnis der bisherigen Studienleistungen gemäß dieser Einstufungstabelle wie folgt Punkte vergeben:

für die besten 10 %:	40 Punkte
für die folgenden 25 %:	30 Punkte
für die folgenden 30 %:	10 Punkte
für die letzten 35 %:	0 Punkte

Kann nachweislich durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung der ausstellenden Hochschule keine ECTS-Bewertung oder eine gültige ECTS-Einstufungstabelle vorgelegt werden, wird die Einstufung gemäß der vom Wissenschaftsrat 2012 erhobenen Durchschnittswerte und Standardabweichungen für die Studiengänge der jeweiligen Hochschule (*Prüfungsnoten an Hochschulen im Prüfungsjahr 2010: Arbeitsbericht*, Hamburg 2012) vorgenommen. Falls die ausstellende Hochschule nicht vom Wissenschaftsrat gelistet ist, wird die Einstufung gemäß des Durchschnittswertes und der durchschnittlichen Standardabweichung aller deutschen Hochschulen vorgenommen.

Liegt weder eine ECTS-Bewertung oder gültige ECTS-Einstufungstabelle, noch eine Bescheinigung der ausstellenden Hochschule vor, dass keines von beiden beigebracht werden kann, erhält die Bewerberin oder der Bewerber 0 Punkte. Bei Abschlüssen aus Nicht-EU-Staaten kann die Bescheinigung durch eine Glaubhaftmachung der Bewerberin oder des Bewerbers ersetzt werden.

2. Absolute Note des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses oder der bisherigen Studienleistungen:

1,0 (10); 1,1 (9,5); 1,2 (9); 1,3 (8,5); 1,4 (8); 1,5 (7,5); 1,6 (7); 1,7 (6,5); 1,8 (6); 1,9 (5,5); 2,0 (5); 2,1 (4,5); 2,2 (4); 2,3 (3,5); 2,4 (3); 2,5 (2,5); 2,6 (2); 2,7 (1,5); 2,8 (1); 2,9 (0,5); $\geq 3,0$ (0)

§ 23

Ranggleichheit

Besteht bei der Vergabe innerhalb der einzelnen Quoten Ranggleichheit, entscheidet das Los.

§ 24

Auswahlkommission Masterstudienprogramme

- (1) Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für Lehre und Studium setzt im Benehmen mit dem Studienprogramm und dem zuständigen Fachschaftsrat eine Auswahlkommission ein. Ihr gehören als Mitglieder des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals mindestens zwei Professorinnen oder Professoren und eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter an. Auf Antrag des zuständigen Fachschaftsrates setzt die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für Lehre und Studium ein zusätzliches studentisches Mitglied aus dem entsprechenden Studienprogramm ein. Die Kommissionsmitglieder wählen ein Mitglied zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden. Dieses Mitglied muss Professorin oder Professor sein. Die Kommissionsmitglieder wählen zusätzlich eine Schriftführerin oder einen Schriftführer. Diese oder dieser kann ein beratendes Mitglied sein. Vorsitzendes Mitglied und Schriftführerin oder Schriftführer können nicht dieselbe Person sein. Die Mitglieder der Auswahlkommission entscheiden mehrheitlich. Bei Stimmgleichheit erhält die Vorsitzende oder der Vorsitzende eine zweite Stimme. Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für Lehre und Studium kann weitere Hochschulmitglieder als beratende Mitglieder einsetzen.
- (2) Die Auswahlkommission nimmt die gemäß § 3 der jeweiligen BZO erforderlichen Bewertungen vor und vergibt die entsprechenden Punkte. Ferner entscheidet die Auswahlkommission über Zweifelsfälle.
- (3) Die Ergebnisse der einzelnen Prüfungen und Bewertungen der eingereichten Bewerbungen sind schriftlich festzuhalten und zu begründen. Über das gesamte Auswahlverfahren der Auswahlkommission ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll soll mindestens umfassen:
 1. Dokumentation des Auswahlverfahrens,
 2. Zeitraum des Auswahlverfahrens,
 3. Beteiligte Mitglieder,
 4. Begründung zur Auswahlentscheidung und Festlegung der Bewertungsmaßstäbe zu den Auswahlkriterien nach § 3 der jeweiligen BZO.

Das Protokoll ist unverzüglich nach der letzten Sitzung der Auswahlkommission zu erstellen und von der oder dem Vorsitzenden und der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen. Das Protokoll ist an die für das Auswahlverfahren zuständige Stelle an der HafenCity Universität zu übergeben.

Abschnitt 4:
Vergabe von Studienplätzen für höhere Fachsemester
in grundständigen und Masterstudienprogrammen

§ 25
Vergabe von Studienplätzen für höhere Fachsemester

- (1) Zum Sommersemester werden im Bachelor nur Zulassungen in das zweite und vierte Fachsemester und im Master nur in das zweite Fachsemester ausgesprochen. Zum Wintersemester werden im Bachelor nur Zulassungen in das dritte und fünfte Fachsemester und im Master nur in das dritte Fachsemester ausgesprochen.
- (2) Beim Wechsel des Studienortes ist mit dem Zulassungsantrag ein Leistungsnachweis über 20 Credit Points (CP) und mehr vorzulegen. Die Vorlage der Leistungsübersicht garantiert eine Einstufung mindestens in das zweite Fachsemester.
 1. Kann bei einem Wechsel in das zweite Fachsemester der Leistungsnachweis über 20 erreichte Credit Points (CP) der Bewerbung nicht beigelegt werden, soll dieser innerhalb acht Wochen nach Semesterbeginn in der Studierendenverwaltung eingereicht werden.
 2. Bei einem Wechsel in ein drittes oder höheres Fachsemester ist die Vorlage eines Leistungsnachweises zusammen mit den Bewerbungsunterlagen zwingend erforderlich. Bewerbungen ohne einen entsprechenden Leistungsnachweis sind aus formalen Gründen mit einem schriftlichen Bescheid abzulehnen.
- (3) Beim gewünschten Wechsel des Studienprogrammes ist mit dem Zulassungsantrag ein Nachweis über die Teilnahme an einer HafenCity Universität-Studienfachberatung vorzulegen. Das aufnehmende Studienprogramm bescheinigt darin die Möglichkeit eines Wechsels, bestätigt die stattgefundene Beratung (durch die jeweils zuständigen Lehrenden für die Studienfachberatung) und spricht eine Empfehlung zur Zulassung zum angestrebten Semester des Studienprogramms aus. Diese Bescheinigung ist der Bewerbung beizufügen. Bewerbungen, die ohne Empfehlung des aufnehmenden Studienprogrammes eingehen, werden aus formalen Gründen mit einem schriftlichen oder elektronischen Bescheid abgelehnt.
- (4) Studierende, die sich
 1. zum Zwecke eines zeitweiligen Auslandsstudiums, längstens für die Dauer von zwei Jahren,
 2. zur Betreuung eines minderjährigen Kindes bis zur Dauer von drei Jahren,
 3. zur Ableistung einer Dienstpflicht nach Artikel 12 a Absatz 1 oder 2 des Grundgesetzes oder
 4. zu einem vergleichbaren Zweckexmatrikulieren ließen, werden ohne erneutes Zulassungsverfahren für ihr bisheriges Studienprogramm immatrikuliert, sofern sie die Wiederaufnahme des Studiums innerhalb der Frist nach § 6 Absatz 1 beantragen.

Abschnitt 5

§ 26

Schlussvorschriften

- (1) Diese Ordnung tritt mit Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der HCU in Kraft und gilt erstmals für das Bewerbungs- und Zulassungsverfahren für das Wintersemester 2017/2018 an der HafenCity Universität.
- (2) Gleichzeitig tritt die Allgemeine Zulassungsordnung an der HafenCity Universität Hamburg (HCU) (Allgemeine Zulassungsordnung – AZO) vom 24. April 2015 (HCU Hoch. Anz. 02/2015, S. 9-30) außer Kraft.

Hamburg, den 15. Februar 2017

HafenCity Universität Hamburg

**Besondere Zulassungsordnung zum Masterstudienprogramm
Geodäsie und Geoinformatik
an der Hafencity Universität Hamburg (HCU)
(BZO-MSc-Geo-17)
Vom 15. Februar 2017**

Der Hochschulsenat der Hafencity Universität Hamburg – Universität für Baukunst und Metropolenentwicklung (HCU) hat in seiner Sitzung am 11. Januar 2017 gemäß § 85 Absatz 1 Nummer 1 Hamburgisches Hochschulgesetz (HmbHG) vom 18. Juli 2001, zuletzt geändert am 16. November 2016 (HmbGVBl. S. 472), die Besondere Zulassungsordnung zum Masterstudienprogramm Geodäsie und Geoinformatik an der Hafencity Universität Hamburg (HCU) (BZO-MSc-Geo-17) beschlossen. Das Präsidium hat in seiner Sitzung am 19. Januar 2017, soweit zuständig, gemäß § 108 Abs. 1 Satz 3 HmbHG die Besondere Zulassungsordnung zum Masterstudienprogramm Geodäsie und Geoinformatik (BZO-MSc-Geo-17) genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Auswahlverfahren
- § 4 Schlussvorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Zugangsvoraussetzungen und Auswahlkriterien gemäß § 18 Absatz 1 der Allgemeinen Zulassungsordnung (AZO) (HCU-Hochschulanzeiger 02/2017, S. 56) für die Vergabe von Studienplätzen für das Studienprogramm Geodäsie und Geoinformatik (Master of Science).

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Der Zugang zum Studium im Studienprogramm Master of Science Geodäsie und Geoinformatik setzt gemäß § 18 Absatz 1 AZO einen erfolgreich abgeschlossenen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss im Studiengang Geodäsie und Geoinformatik oder in einem verwandten geowissenschaftlichen, technischen oder ingenieurwissenschaftlichen Studiengang voraus. Über die Einstufung als verwandter Studiengang entscheidet die Auswahlkommission.
- (2) Liegt das Ergebnis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses gemäß § 18 Absatz 1 AZO nicht vor, gilt § 18 Absatz 2 bis 4 AZO.
- (3) Mit Zulassungsantrag ist von der Bewerberin oder dem Bewerber die gewünschte Vertiefungsrichtung anzugeben. Die Bewerberin oder der Bewerber hat die Wahl zwischen den Vertiefungsrichtungen „Geodätische Messtechnik“, „Geoinformationstechnologie“ oder „Hydrographie“. Es kann mit Zulassungsantrag nur eine Vertiefungsrichtung gewählt werden.
- (4) Wird die Vertiefungsrichtung Hydrographie belegt, setzt der Zugang zum Studium voraus, dass ausreichende Kenntnisse der Unterrichtssprache Englisch nachgewiesen werden. Die ausreichenden Sprachkenntnisse werden durch Vorlage eines der folgenden Nachweise belegt:
 1. eine Bescheinigung über das Bestehen eines international anerkannten Sprachtests:
 - a. Test of English as a Foreign Language (TOEFL) als Internet-Based Test (TOEFL iBT) mit mindestens 71 Punkten, oder als TOEFL ITP mit mindestens 490 Punkten oder
 - b. International English Language Testing System - Academic Test (IELTS) mit mindestens Band 5.0 oder
 - c. TELC auf mindestens Niveau B1 oder
 2. eine Bescheinigung über einen fachlichen Auslandsaufenthalt im englischsprachigen Ausland von mindestens vier Monaten oder
 3. eine Bescheinigung über eine Studienleistung von mindestens 20 CP in einem englischsprachigen Studiengang oder
 4. das Zeugnis der Fachhochschulreife oder ein Zeugnis der Klasse 12 oder 13 der gymnasialen Oberstufe mit der Note befriedigend (Note mindestens 3,0 oder 8 Notenpunkte im Punktesystem der deutschen gymnasialen Oberstufe) für das Fach Englisch oder
 5. ein mindestens einjähriger Besuch einer allgemeinbildenden Schule mit der Unterrichtssprache Englisch.

§ 3 Auswahlverfahren

- (1) Wurden gemäß § 2 AZO Zulassungszahlen für das Studienprogramm festgesetzt und liegen mehr zugangsberechtigte Bewerbungen als Studienplätze vor, wird ein Auswahlverfahren gemäß Abschnitt 3 der AZO durchgeführt. Die Rangliste gemäß § 19 Absatz 1 Nummer 3 a) AZO wird gebildet durch die Vergabe von Punkten nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen.
- (2) Gemäß § 22 Absatz 1 AZO ECTS-Bewertung (maximale Punktzahl: 40) und absolute Note (maximale Punktzahl: 10) des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses oder der bisherigen Studienleistungen (maximale Gesamtpunktzahl: 50):

1. ECTS-Bewertung:

A (40 Punkte); B (30 Punkte); C (10 Punkte); D und E (0 Punkte)

Wurde noch kein Abschluss mit ECTS-Bewertung erlangt, liegt aber eine gültige ECTS-Einstufungstabelle der betreffenden Hochschule für den jeweiligen Absolventenjahrgang vor, werden für das Ergebnis der bisherigen Studienleistungen gemäß dieser Einstufungstabelle wie folgt Punkte vergeben:

für die besten 10 %:	40 Punkte
für die folgenden 25 %:	30 Punkte
für die folgenden 30 %:	10 Punkte
für die letzten 35 %:	0 Punkte

Kann nachweislich durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung der ausstellenden Hochschule keine ECTS-Bewertung oder eine gültige ECTS-Einstufungstabelle vorgelegt werden, wird die Einstufung gemäß der vom Wissenschaftsrat 2012 erhobenen Durchschnittswerte und Standardabweichungen für die Studiengänge der jeweiligen Hochschule (Prüfungsnoten an Hochschulen im Prüfungsjahr 2010: Arbeitsbericht, Hamburg 2012) vorgenommen. Falls die ausstellende Hochschule nicht vom Wissenschaftsrat gelistet ist, wird die Einstufung gemäß des Durchschnittswertes und der durchschnittlichen Standardabweichung aller deutschen Hochschulen vorgenommen.

Liegt weder eine ECTS-Bewertung oder gültige ECTS-Einstufungstabelle, noch eine Bescheinigung der ausstellenden Hochschule vor, dass keines von beiden beigebracht werden kann, erhält der Bewerber / die Bewerberin 0 Punkte. Bei Abschlüssen aus Nicht-EU-Staaten kann die Bescheinigung durch eine Glaubhaftmachung der Bewerberin / des Bewerbers ersetzt werden.

2. Absolute Note des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses oder der bisherigen Studienleistungen:

1,0 (10); 1,1 (9,5); 1,2 (9); 1,3 (8,5); 1,4 (8); 1,5 (7,5); 1,6 (7); 1,7 (6,5); 1,8 (6); 1,9 (5,5); 2,0 (5); 2,1 (4,5); 2,2 (4); 2,3 (3,5); 2,4 (3); 2,5 (2,5); 2,6 (2); 2,7 (1,5); 2,8 (1); 2,9 (0,5); ≥3,0 (0)

- (3) Bewertung einer fachspezifischen berufspraktischen Tätigkeit, die mindestens einer sechsmonatigen Vollzeitbeschäftigung (35 Wochenstunden) entspricht: 15 Punkte.

§ 4

Schlussvorschriften

Diese Ordnung tritt mit Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der HCU in Kraft und gilt erstmals für das Bewerbungs- und Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2017/2018. Gleichzeitig tritt die Besondere Ordnung über die Zulassung zum Masterstudiengang Geomatik (Master of Science) an der HafenCity Universität Hamburg (HCU) vom 24. April 2015 (BZO-MSc-GEO-15) (HCU-Hochschulanzeiger 02/2015, S. 37) außer Kraft.

Hamburg, den 15. Februar 2017

HafenCity Universität Hamburg

**Erste Änderung der Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für
die Bachelor- und Masterstudienprogramme an der
HafenCity Universität Hamburg – Universität für Baukunst und
Metropolentwicklung (HCU)
(Erste Änderungssatzung zur ASPO)
Vom 15. Februar 2017**

Das Präsidium der HafenCity Universität Hamburg – Universität für Baukunst und Metropolentwicklung (HCU) hat in der Sitzung am 19. Januar 2017 gemäß § 108 Absatz 1 Satz 3 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 16. November 2016 (HmbGVBl. S. 472), die vom Hochschulsenat in der Sitzung am 11. Januar 2017 gemäß § 85 Absatz 1 Nummer 1 HmbHG beschlossene erste Änderungssatzung zur ASPO in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Artikel 1

Die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudienprogramme an der HafenCity Universität Hamburg (HCU) vom 08. Juli 2015 wird wie folgt geändert:

In § 16 Absatz 2 wird der Begriff „Geomatik“ durch den Begriff „Geodäsie und Geoinformatik“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt mit Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der HCU in Kraft und gilt erstmals für die Studierenden der Bachelor- und Masterstudienprogramme, die ihr Studium an der HCU im Wintersemester 2017/2018 beginnen.

Hamburg, den 15. Februar 2017

HafenCity Universität Hamburg

Neubekanntmachung der Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) für die Bachelor- und Masterstudienprogramme an der Hafencity Universität Hamburg – Universität für Baukunst und Metropolenentwicklung (HCU) unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 15. Februar 2017

Das Präsidium der HCU gibt nachstehend den Wortlaut der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) für die Bachelor- und Masterstudienprogramme an der HCU vom 8. Juli 2015 (HCU-Hochschulanzeiger 04/2015, S. 69), in der nunmehr geltenden Fassung unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 15. Februar 2017 (HCU-Hochschulanzeiger 02/2017, S. 83), bekannt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfungen
- § 3 Regelstudienzeit
- § 4 Prüfungstermine
- § 5 Studienfachberatung
- § 6 Modularität
- § 7 Studienleistungen und Lehrveranstaltungsformen
- § 8 Unterrichts- und Prüfungssprache
- § 9 Allgemeine Prüfungsleistungen
- § 10 Bewertung von Prüfungsleistungen, Gesamtnote, Gesamturteil
- § 11 Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 12 Wiederholbarkeit von Prüfungen und Abschlussarbeiten
- § 13 Anrechnung von Studien-, Prüfungs- und anderen Leistungen
- § 14 Vorpraxis
- § 15 Aufgaben des Prüfungsausschusses
- § 16 Wahl des Prüfungsausschusses
- § 17 Sitzungen des Prüfungsausschusses
- § 18 Prüfende
- § 19 Umfang und Art der Prüfungen zum Bachelor und Master
- § 20 Mutterschutz und Elternzeit
- § 21 Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderungen oder länger andauernden bzw. chronischen Erkrankungen
- § 22 Thesismodul
- § 23 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement und Transcript of Records
- § 24 Ungültigkeit der Urkunde
- § 25 Einsicht in die Prüfungsunterlagen
- § 26 Doppelmaster und Joint-Master-Programme
- § 27 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung gilt für alle Studierenden von Bachelor- und Masterstudienprogrammen der HCU, die nach Inkrafttreten dieser Ordnung immatrikuliert werden.
- (2) Die fachspezifischen Bestimmungen werden für die jeweiligen Studienprogramme in den besonderen Studien- und Prüfungsordnungen (BSPO) geregelt.

§ 2

Ziel des Studiums und Zweck der Prüfungen

- (1) Im Rahmen des Bachelorstudiums erwerben die Studierenden die grundlegenden fachlichen Kenntnisse sowie die grundlegenden Fähigkeiten, Fertigkeiten und Methoden, die zu einem qualifizierten und verantwortlichen Handeln in der Berufspraxis befähigen und die es ihnen ermöglichen, ein wissenschaftlich weiterführendes Studium anzuschließen.
- (2) Im Masterstudium erwerben die Studierenden vertiefte Fachkenntnisse, Fähigkeiten und Methoden sowie die Fähigkeit, wissenschaftlich zu arbeiten, wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden und bestehende Erkenntnisgrenzen in Theorie und Anwendung mit neuen methodischen Ansätzen zu erweitern.

§ 3

Regelstudienzeit

- (1) Die Regelstudienzeit einschließlich aller zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen beträgt sechs Semester für die Bachelor- und vier Semester für die Masterstudienprogramme. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag von Studierenden für jedes Jahr der Mitarbeit in den gesetzlich oder satzungsgemäß vorgesehenen Selbstverwaltungsorganen der HCU oder der verfasste Studierendenschaft die Regelstudienzeit um ein Semester, insgesamt um höchstens zwei Semester, verlängern.
- (2) Studierende, die die Regelstudienzeit überschritten haben, müssen innerhalb von zwei Semestern nach dem Ende der Regelstudienzeit an einer Studienfachberatung nach § 51 Absatz 2 Satz 2 HmbHG teilnehmen, wenn sie sich nicht bis zum Ende dieses Zeitraums zur letzten Prüfungsleistung angemeldet haben. Andernfalls werden sie von Amts wegen exmatrikuliert.

§ 4

Prüfungstermine

Für jedes Modul oder Teilmodul muss mindestens einmal pro Semester ein Prüfungstermin angeboten werden. Bei Modulen, die über zwei Semester laufen, kann die Prüfung im zweiten Semester abgenommen werden. Laborpraktika und Projekte werden mindestens einmal jährlich angeboten und bewertet.

§ 5 Studienfachberatung

Jedes Studienprogramm benennt für die Studienfachberatung ein Mitglied der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, das in dem betreffenden Studienprogramm lehrt.

§ 6 Modularität

- (1) Studienprogramme sind modular aufgebaut. Sie bestehen aus Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulen sowie den fachübergreifenden Studienangeboten. Studien- und Prüfungsleistungen ergeben sich aus dem Studienplan des jeweiligen Studienprogramms. Der Studienplan ist Bestandteil der jeweiligen Besonderen Studien- und Prüfungsordnung.
- (2) Module können sich aus unterschiedlichen Lehrveranstaltungen, die thematisch zusammen gehören, zusammensetzen. Für jedes Modul wird eine Modulkarte erstellt, die den Inhalt und den Umfang des Moduls in Credit Points (CP), die Modulbeschreibungen, die erforderlichen Vorkenntnisse sowie Umfang und Art der zu erbringenden Prüfungs- und Studienleistungen erläutert. Die Erstellung der Modulkarte obliegt der oder dem Modulverantwortlichen in Einvernehmen mit der Studienprogrammkommission. Die zu den Studienprogrammen gehörenden Module sind der jeweiligen BSPO zu entnehmen.
- (3) Module sollen sich in der Regel über ein Semester erstrecken. Sie können sich auch über zwei Semester erstrecken. Die Module sind so zu gestalten, dass alle Leistungen innerhalb der genannten Zeiträume erbracht werden können.
- (4) Der Erwerb von Leistungspunkten ist an den erfolgreichen Abschluss des Moduls gebunden.

§ 7

Studienleistungen und Lehrveranstaltungsformen

- (1) Die Studienleistungen werden in Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) gemessen. Ein CP entspricht einem Workload von etwa 30 Stunden.
- (2) Ein Bachelorstudienprogramm nach dieser Ordnung umfasst 180 CP, ein Masterstudienprogramm 120 CP.
- (3) Es werden folgende Lehrveranstaltungsformen (LV) angeboten:
 1. In Vorlesungen (VL) wird der Lehrstoff überwiegend in regelmäßig gehaltenen Vorträgen von den Lehrenden vermittelt. Hierbei sollen sich die Lehrenden fortschrittlicher didaktischer Methoden bedienen und ergänzende Materialien zur Verfügung stellen. Vorlesungen können durch Übungen, inhaltliche Beiträge Studierender oder Dritter ergänzt werden.
 2. In Seminaren (SE) soll die Fähigkeit der Studierenden gefördert werden, sich anhand der Literatur und anderer verfügbarer Quellen ein Thema wissenschaftlich zu erarbeiten, sich damit in einem mündlichen Vortrag auseinanderzusetzen und eigene Thesen in einer Diskussion zu verteidigen. Sie bestehen überwiegend aus Beiträgen Studierender.
 3. Übungen (UE) dienen der Vermittlung und Vertiefung wissenschaftlicher Inhalte und Fertigkeiten durch praktische Anwendung. Sie erfolgen unter praktischer Mitarbeit der Studierenden.
 4. Apparative und experimentelle Praktika sowie Laboratoriumsübungen (Laborpraktika, LP) dienen der Vertiefung und Ergänzung des in Vorlesungen vermittelten Stoffes durch praktische Arbeiten und Versuche der Studierenden in kleinen Gruppen. Die Studierenden sollen die Handhabung und den Einsatz von Geräten, Apparaten und Software-Systemen erlernen und eigene Arbeitsergebnisse auswerten.
 5. Projekte (P)
 - a. Das Projekt beinhaltet eine fachbezogene oder fächerübergreifende Aufgabenstellung, die die Studierenden in Gruppen bearbeiten. Projekte dienen der eigenständigen und integrierenden Auseinandersetzung mit wissenschaftlichen oder realen, der Berufspraxis entlehnten und zukunftsweisenden Aufgaben und Fragestellungen. Projekte werden als Entwurfsprojekt oder Studienprojekt angeboten. Die Projekte können mit parallel laufenden Vorlesungen, Seminaren und anderen Lehrformen gekoppelt werden. Die Besonderen Studien- und Prüfungsordnungen der einzelnen Studienprogramme können fachspezifische Anforderungen regeln.
 - b. Leistungen in externen Wettbewerben können als Projekt durch den Prüfungsausschuss anerkannt werden.
 6. Stegreifaufgaben (ST) sind Tages- und Wochenaufgaben zu unterschiedlichen Entwurfs-, Gestaltungs- und Konstruktionsthemen, an denen Studierende unterschiedlicher Semester teilnehmen können.
 7. Praktika (PK) sind fachspezifische Leistungen, die außerhalb der Hochschule erbracht werden.
 8. Exkursionen (EX) dienen der vor Ort stattfindenden Auseinandersetzung mit Projekten, Aufgaben und Problemstellungen. Exkursionen sollen seminaristisch vor- und nachbereitet werden.

9. Online-Kurse, sind Lehrveranstaltungen, die in interaktiver Form über ein elektronisches Datenfernnetz durchgeführt werden.
- (4) Die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen setzt eine Anmeldung voraus.
- (5) Für einzelne Lehrveranstaltungen kann durch entsprechende Regelungen auf den Modulkarten Anwesenheitspflicht gefordert werden. Vorlesungen (VL) sind davon ausgenommen.
- (6) Sofern die Modulkarte eine Anwesenheitspflicht bei Lehrveranstaltungen vorsieht, ist die regelmäßige aktive Teilnahme an den für das Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungen Voraussetzung für die Zulassung zu einer Modulprüfung und für den Erwerb von Leistungspunkten. Regelmäßig teilgenommen hat grundsätzlich, wer nicht mehr als 20 % der Lehrveranstaltungen eines Moduls versäumt hat. Ist das Versäumnis nicht zu vertreten, kann unter Auflage eine Zulassung zur Prüfung erfolgen. Der Grund für das Versäumnis ist glaubhaft zu machen, bei Krankheit durch eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung. Die Auflage wird von der Lehrperson der versäumten Lehrveranstaltungen festgelegt; sie muss geeignet sein, das Nachholen des versäumten Lehrstoffs zu dokumentieren. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Anwesenheitspflicht gilt nicht für die Zulassung zu Wiederholungsprüfungen.

§ 8

Unterrichts- und Prüfungssprache

- (1) Unterrichtssprache ist Deutsch. Einzelne Lehrveranstaltungen können mit Englisch als Unterrichtssprache angeboten werden. Dies wird in der Modulkarte festgelegt. Geprüft wird in der Unterrichtssprache.
- (2) In den Besonderen Studien- und Prüfungsordnungen der Masterstudienprogramme können abweichende Regelungen getroffen werden.

§ 9

Allgemeine Prüfungsleistungen

- (1) In den Prüfungen werden die Leistungen der einzelnen Studierenden bewertet. Bei Gruppenarbeiten können die Beiträge einzelner Studierender als Prüfungsleistung anerkannt werden, wenn sie deutlich abgrenzbar und bewertbar sind.
- (2) Im Studienplan und in den Modulkarten wird festgelegt, in welcher Prüfungsart die Prüfungsleistungen jeweils zu erbringen und welche Prüfungsvorleistungen dafür erforderlich sind. Die Leistungen des Moduls sind erbracht, wenn die dazugehörigen Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen bestanden wurden.
- (3) Die oder der Prüfende wählt zu Beginn des Semesters eine Prüfungsart aus den nach Studienplan und Modulkarten zulässigen Möglichkeiten aus und bestimmt die formalen Prüfungsbedingungen, insbesondere die Dauer der Prüfungsleistungen und zugelassenen Hilfsmittel. Diese werden durch die Lehrenden zu Beginn der Lehrveranstaltungen bekannt gegeben.
- (4) Die Teilnahme an einer Prüfungsleistung setzt die Anmeldung voraus. Die Anmeldung erfolgt in der Regel mit der Anmeldung zur Lehrveranstaltung oder zum Modul. Der Zeitraum für die Anmeldung und das Anmeldeverfahren werden in geeigneter Weise durch den Prüfungsausschuss bekanntgegeben. Nach Ende des Anmeldeverfahrens ist die Anmeldung verbindlich. Von Klausuren (K) und mündlichen Prüfungen (M) können Prüflinge sich bis drei Tage vor Prüfungstermin abmelden. Von Prüfungsleistungen in allen weiteren Prüfungsarten können Prüflinge sich bis Ablauf der vierten Vorlesungswoche des jeweiligen Semesters abmelden. Die Möglichkeit der Abmeldung besteht nur einmal je Prüfung. Ist die Prüfungsleistung bereits erbracht, ist eine Abmeldung ausgeschlossen. Bei einer Abmeldung ist der Prüfling zur Prüfung im nächsten Prüfungszeitraum angemeldet. Diese Regelungen gelten nicht für das Thesismodul.
- (5) Prüfungsvorleistungen (PVL) und Prüfungsleistungen (PL) werden durch die nachfolgenden Prüfungsarten erbracht:
 1. Eine Klausur (K) ist eine unter Aufsicht anzufertigende Arbeit, in der die Studierenden ohne Hilfsmittel oder unter Benutzung der zugelassenen Hilfsmittel die gestellten Aufgaben allein und selbständig bearbeiten. Die Dauer einer Klausur beträgt mindestens 90, höchstens 180 Minuten.
 2. Eine mündliche Prüfung (M) ist ein Prüfungsgespräch, in dem die Studierenden in freier Rede darlegen müssen, dass sie den Prüfungsstoff beherrschen. Sie dauert mindestens 15 und maximal 45 Minuten. Mündliche Prüfungen können als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung durchgeführt werden. Eine Prüfung wird in der Regel von mindestens zwei Prüfenden abgenommen (Kollegialprüfung). Findet die Prüfung nicht als Kollegialprüfung statt, ist sie mit einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin oder eines Beisitzers durchzuführen. Die Note wird von den beteiligten Lehrenden gemeinsam festgelegt. Bei mündlichen Prüfungen sind nach Maßgabe der vorhandenen Plätze Mitglieder der HCU als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen. Studierende, die sich der gleichen Prüfung in der nächsten Prüfungsperiode unterziehen wollen, sind zu bevorzugen. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an die Studierenden. Auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers ist die Öffentlichkeit auszuschließen. Über mündliche Prüfungen ist ein Protokoll zu führen, in dem mindestens die Prüfenden, die Prüflinge, die wesentlichen Gegenstände der Prüfung sowie der Verlauf der Prüfung schriftlich niederzulegen sind.

3. Ein Referat (R) ist ein Vortrag von mindestens 15 und maximal 45 Minuten Dauer anhand einer selbstgefertigten Ausarbeitung. An das Referat schließt sich unter Führung einer Diskussionsleitung ein Gespräch an. Das Referat soll in freien Formulierungen gehalten werden.
 4. Eine Semesterarbeit (S) ist eine Sammlung bewerteter kleinerer Einzelarbeiten, die unter Aufsicht oder als häusliche Arbeiten angefertigt werden.
 5. Stegreifarbeiten (ST) sind unabhängig von der Semesterzugehörigkeit des Studierenden Tages- und Wochenaufgaben zu unterschiedlichen Entwurfs-, Gestaltungs- und Konstruktionsthemen der Studienprogramme ohne inhaltliche und fachliche Vorbereitung anzufertigen.
 6. Das Kolloquium (KO) ist ein Prüfungsgespräch, welches in erster Linie dazu dient, festzustellen, ob es sich bei einer vorgelegten Arbeit um eine selbständig erbrachte Leistung handelt. Die Dauer beträgt mindestens 20 und höchstens 45 Minuten je Kandidat.
 7. In einer Dokumentation (D) werden die Ergebnisse der Bearbeitung einer fachspezifischen, fächerübergreifenden oder interdisziplinären Aufgabenstellung schriftlich oder in anderer geeigneter Form wiedergegeben. Bewertet werden die vorgestellten Ergebnisse und die Art der Dokumentation.
 8. In einer Präsentation (PR) werden die Ergebnisse einer fachspezifischen, fächerübergreifenden oder interdisziplinären Aufgabenstellung in geeigneter Weise vorgestellt. Die Präsentation ist hochschulöffentlich. Bewertet werden die vorgestellten Ergebnisse und die Art der Präsentation.
 9. Eine Hausarbeit (H) ist eine nicht unter Aufsicht anzufertigende Ausarbeitung, durch die die selbstständige Bearbeitung eines gestellten Themas nachgewiesen wird. Die Bearbeitungsdauer einer Hausarbeit beträgt maximal ein Semester.
- (6) Der Einsatz computergestützter Systeme im Rahmen von Prüfungen kann vom Prüfungsausschuss zugelassen werden.
 - (7) Die Gewichtung der Prüfungsleistungen im Rahmen der Gesamtnote erfolgt nach dem Umfang der Credit Points. Die Gewichtung einzelner Prüfungsleistungen innerhalb der Module erfolgt nach Maßgabe der Modulkarte.
 - (8) Das Ergebnis der Bewertung von Prüfungsleistungen soll innerhalb von sechs Wochen nach Ablegen der Prüfung den Studierenden und dem Prüfungsamt bekannt gegeben werden.

§ 10

Bewertung von Prüfungsleistungen, Gesamtnote, Gesamturteil

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:
 - 1,0 und 1,3 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;
 - 1,7; 2,0 und 2,3 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
 - 2,7; 3,0 und 3,3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
 - 3,7 und 4,0 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
 - 5,0 = nicht bestanden = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.
- (2) Bei Bewertungen der gleichen Prüfungsleistung durch mehrere Prüfende ist das Ergebnis arithmetisch zu mitteln. Eine Rundung oder Abschneiden der Dezimalzahlen erfolgt nicht. Eine Note, die
 - größer oder gleich 1,00 und kleiner oder gleich 1,15 ist, ergibt 1,0,
 - größer 1,15 und kleiner oder gleich 1,50 ist, ergibt 1,3,
 - größer 1,50 und kleiner oder gleich 1,85 ist, ergibt 1,7,
 - größer 1,85 und kleiner oder gleich 2,15 ist, ergibt 2,0,
 - größer 2,15 und kleiner oder gleich 2,50 ist, ergibt 2,3,
 - größer 2,50 und kleiner oder gleich 2,85 ist, ergibt 2,7,
 - größer 2,85 und kleiner oder gleich 3,15 ist, ergibt 3,0,
 - größer 3,15 und kleiner oder gleich 3,50 ist, ergibt 3,3,
 - größer 3,50 und kleiner oder gleich 3,85 ist, ergibt 3,7,
 - größer 3,85 und kleiner oder gleich 4,00 ist, ergibt 4,0,
 - größer 4,00 ist, ergibt 5,00.
- (3) Zum Bestehen eines Moduls müssen alle Teilprüfungen bestanden sein. Die Modulnote errechnet sich aus den Gewichtungen der Teilprüfungsleistungen. Die Regelung erfolgt in den Modulkarten. Eine Rundung oder Abschneiden der Dezimalzahlen erfolgt nicht.
- (4) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der einzelnen mit Credit Points (CP) gewichteten und benoteten Module der jeweiligen BSPO. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden gestrichen. Die Gesamtnote lautet:
 - bei einem Durchschnitt von 1,0 bis einschließlich 1,5: sehr gut,
 - bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5: gut,
 - bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5: befriedigend,
 - bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0: ausreichend.Bei überragenden Leistungen (Durchschnitt 1,3 oder besser) wird das Gesamturteil „Mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.
- (5) Die Gesamtnote wird ergänzt durch eine relative Note nach den Standards des „European Credit Transfer and Accumulation System“ (ECTS-Note).

§ 11

Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint, nach Beginn ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder eine vorgegebene Bearbeitungszeit nicht einhält.
- (2) Die für das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss innerhalb von drei Arbeitstagen nach Entstehung schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorzulegen; der Krankheit eines Prüflings gleichgestellt ist die Krankheit eines von ihm überwiegend oder allein zu versorgenden Kindes. Die Prüfung muss spätestens im nächsten Prüfungszeitraum abgelegt werden.
- (3) Bei Versuchen, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden (5,0).
- (4) Verstöße gegen die Ordnung der Prüfung, insbesondere durch Stören, können nach vorheriger Abmahnung von der oder dem Prüfenden oder Aufsichtführenden mit dem Ausschluss von der Fortsetzung der Prüfungsleistungen geahndet werden; die betreffende Prüfungsleistung gilt als nicht bestanden (5,0). Die ausgeschlossenen Kandidatinnen oder Kandidaten können verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird.

§ 12

Wiederholbarkeit von Prüfungen und Abschlussarbeiten

- (1) Prüfungen, die mit 4,0 oder besser bewertet wurden, können nicht wiederholt werden.
- (2) Prüfungen, die mit 5,0 bewertet wurden, sind nicht bestanden. Nicht bestandene Prüfungen müssen spätestens im Prüfungszeitraum des nächsten Semesters wiederholt werden. Eine nicht bestandene Prüfung kann höchstens zweimal wiederholt werden. Auf Antrag kann einmalig eine Ergänzungsprüfung durch den Prüfungsausschuss bewilligt werden. Der Antrag ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Im Falle des Bestehens der Ergänzungsprüfung wird die gesamte Prüfung mit 4,0 bewertet. Über Art und Form der Ergänzungsprüfung entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Wird eine Thesis mit 5,0 bewertet, so kann sie einmal mit einem anderen Thema spätestens im nächsten Semester wiederholt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann die Thesis ein zweites Mal wiederholt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss.
- (4) Eine Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn alle Wiederholungsmöglichkeiten ausgeschöpft sind. Das Prüfungsamt erteilt dem Prüfling über die Beendigung des Studiums (gemäß § 44 HmbHG) einen schriftlichen Bescheid.

§ 13

Anrechnung von Studien-, Prüfungs- und anderen Leistungen

- (1) Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die in einem gleichen oder vergleichbaren Studiengang an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind, werden anerkannt. Ausgenommen hiervon ist die Abschlussarbeit. Gleichwertige Prüfungen, die an diesen wissenschaftlichen Hochschulen nicht bestanden wurden, sind auf die Zahl der Wiederholungen anzurechnen.
- (2) Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die in einem anderen Studiengang an dieser oder an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind, werden anerkannt. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer wissenschaftlichen Hochschule außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht worden sind, werden unter den Voraussetzungen der Lissabon Konvention anerkannt (vgl. Absatz 4). Die Lissabon Konvention legt die Anerkennung von im Ausland absolvierten Studienzeiten und erworbenen Hochschulqualifikationen als Regelfall fest, von dem lediglich abgewichen werden darf, wenn durch die Hochschule wesentliche Unterschiede nachgewiesen, also festgestellt und begründet werden. Kann die Hochschule den Nachweis über wesentliche Unterschiede nicht erbringen, sind die Studienzeiten und Hochschulqualifikationen anzuerkennen (Beweislastumkehr). Dabei liegt der Fokus der Bewertung nicht mehr auf der „Gleichwertigkeit“ oder „Gleichartigkeit“ der anzuerkennenden Qualifikation, sondern auf der „Wesentlichkeit von Unterschieden“. Werden durch die Hochschule wesentliche Unterschiede von Studienzeiten und Hochschulqualifikationen oder Studien- und Prüfungsleistungen im Ausland festgestellt und nachgewiesen, sind diese innerhalb des ersten Semesters darzulegen. Das Verfahren regelt der Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung der Anerkennungsregeln der Lissabon Konvention.
- (3) Studien- und Prüfungsleistungen aus anderen Studienprogrammen, die in einem anderen Bachelor- oder Masterstudiengang im Rahmen eines Studienabschlusses angerechnet worden sind, können bis zu einem Umfang von höchstens 15 % der erforderlichen Credit Points (CP) angerechnet werden.
- (4) Von Studien- und Prüfungsleistungen aus einem vergleichbaren Studiengang, der zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führt und mehr als 180 CP umfasst, können bis zu einem Umfang von maximal 30 CP für ein Masterstudienprogramm anerkannt werden – höchstens jedoch die Anzahl an CP, die über 180 hinausgehen.
- (5) Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten. Anträge auf Feststellung der Gleichwertigkeit und Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sind innerhalb des ersten Semesters an der HCU oder innerhalb des ersten Semesters nach Rückkehr von einem Aufenthalt an einer anderen Hochschule zu stellen. Die Feststellung der Gleichwertigkeit und die Anerkennung von Studienleistungen schließen soweit erforderlich eine Benotung mit ein. Der Prüfungsausschuss regelt das Verfahren der Feststellung der Gleichwertigkeit. Dieses kann auch das Ablegen von Gleichwertigkeitsprüfungen umfassen.
- (6) Von der HCU angebotene Sprachkurse können als Wahlfach angerechnet werden. Näheres regelt der Prüfungsausschuss.

- (7) Studierende in einem Bachelorstudienprogramm der HCU, die bereits 165 CP erworben haben, können aus dem Curriculum eines von ihnen benannten Masterstudienprogramms der HCU Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von bis zu maximal 30 CP erbringen. Im Falle der späteren Zulassung zu diesem Masterstudienprogramm werden diese Prüfungsleistungen im Masterstudium anerkannt. Die Voraussetzungen für die Zulassung zu dem Masterstudienprogramm bleiben hiervon unberührt. Ein Anspruch auf Zulassung zu diesem Masterstudienprogramm wird dadurch nicht erworben.

§ 14 Vorpraxis

Die Besonderen Studien- und Prüfungsordnungen der einzelnen Studienprogramme können eine Vorpraxis nach Maßgabe der folgenden Regelungen vorsehen:

1. Es ist eine berufspraktische Tätigkeit abzuleisten, die mindestens einer zwölfwöchigen Vollzeitbeschäftigung (35 Wochenstunden) entspricht. Die Besonderen Studien- und Prüfungsordnungen können bezüglich der Dauer eine abweichende Regelung festsetzen. Die Art der berufspraktischen Tätigkeit ist in der jeweiligen Besonderen Studien- und Prüfungsordnung festzulegen.
2. Soweit die berufspraktische Tätigkeit bis zum Studienbeginn nicht erbracht wurde, kann sie auch während des Studiums abgeleistet werden.
3. Die Vorpraxis soll bis spätestens zum Ende des zweiten Fachsemesters nachgewiesen werden. Eine Verlängerung kann durch den Studienfachberater auf Antrag gewährt werden. Die Vorpraxis muss spätestens mit dem Antrag auf Zulassung zur Thesis nachgewiesen werden.
4. Die Anerkennung der Vorpraxis erfolgt durch den Studienfachberater. Das Studienprogramm kann hierzu Richtlinien erlassen.

§ 15

Aufgaben des Prüfungsausschusses

- (1) Der Prüfungsausschuss nimmt die ihm in dieser und in den besonderen Prüfungsordnungen der Studienprogramme sowie den sonstigen rechtlichen Regelungen zugewiesenen Aufgaben wahr. Ihm obliegt die Organisation der Prüfungen in den Studienprogrammen im Geltungsbereich dieser Ordnung einschließlich der Regelung der Anmeldemodalitäten zur Prüfung. Er überwacht die Einhaltung der genannten Bestimmungen. Er entscheidet auf Antrag in Zweifels- und Härtefällen.
- (2) Die Organisation der Prüfungen muss vom Prüfungsausschuss so gestaltet werden, dass sich die planmäßige Arbeitsbelastung der Studierenden in angemessener Weise auf die Vorlesungszeiten und die vorlesungsfreien Zeiten verteilt. Die Prüfungen der sechsten Semester in den Bachelorstudienprogrammen sind so zu organisieren, dass die Studierenden im folgenden Semester ein Masterstudium an der HCU beginnen können. Der Prüfungsausschuss berichtet dem Hochschulsenat regelmäßig über die Entwicklung der Studien- und Prüfungszeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für Abschlussarbeiten sowie die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offenzulegen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der BSPOs.
- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann seine Befugnisse ganz oder teilweise durch Beschluss auf das für das betroffene Studienprogramm bestellte Mitglied des Prüfungsausschusses delegieren. Er kann für die Anerkennung von Praktika Praktikumsbeauftragte berufen. Der Prüfungsausschuss kann ebenfalls Aufgaben für die Vorbereitung und Umsetzung seiner Entscheidungen sowie die organisatorische Abwicklung von Prüfungen auf geeignete Mitglieder der Hochschule übertragen.

§ 16

Wahl des Prüfungsausschusses

- (1) Dem Prüfungsausschuss gehören an:
 1. vier stimmberechtigte Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 2. ein stimmberechtigtes Mitglied aus der Gruppe des akademischen Personals,
 3. zwei stimmberechtigte Mitglieder aus der Gruppe der Studentinnen und Studenten sowie
 4. beratende Mitglieder.
- (2) Architektur, Bauingenieurwesen, Geodäsie und Geoinformatik sowie Stadtplanung werden durch jeweils ein Mitglied nach Absatz 1 Nummer 1 im Prüfungsausschuss vertreten. Das Mitglied vertritt jeweils das Bachelor- und Masterstudienprogramm der gleichen Fachrichtung. Für die übrigen Studienprogramme legt der Hochschulsenat die Vertretung bei der Bestellung der Mitglieder fest.
- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses aus den Gruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und des akademischen Personals sowie ihre jeweiligen Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden vom Hochschulsenat der HCU für zwei Jahre gewählt, die studentischen Mitglieder und ihre Stellvertretungen für ein Jahr.
- (4) Der Hochschulsenat wählt je ein Mitglied nach Absatz 1 Nummer 1 zum vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses und zu dessen Stellvertretung.

§ 17

Sitzungen des Prüfungsausschusses

- (1) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Vertreter des Prüfungsamtes dürfen an den Sitzungen teilnehmen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und sonstigen Teilnehmer sind zur Verschwiegenheit hinsichtlich aller mit der Prüfung einzelner Studierender oder mit einzelnen Prüfenden zusammenhängenden Vorgängen und Beratungen verpflichtet. Mitglieder des Prüfungsausschusses, die von einer Entscheidung des Prüfungsausschusses direkt betroffen sind, dürfen nicht mitentscheiden.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf stimmberechtigte Mitglieder, darunter das vorsitzende Mitglied oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter, anwesend sind und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds beziehungsweise bei dessen Abwesenheit die der Stellvertretung.
- (3) Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder der von ihm beauftragten Mitglieder sind dem Prüfling unverzüglich mitzuteilen. Entscheidungen zum Nachteil des Prüflings sind unverzüglich durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Bei Widersprüchen gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses befasst sich dieser erneut mit der Angelegenheit.
- (5) Der Prüfungsausschuss kann bestimmen, dass in eilbedürftigen Fragen ein stimmberechtigtes, stellvertretendes oder beratendes Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer in Abstimmung mit dem vorsitzenden Mitglied entscheiden kann.
- (6) Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 18 Prüfende

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden nach § 64 Absatz 1 und 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG).
- (2) Zu Prüfern können in Ausnahmefällen auch Personen bestellt werden, die nicht Mitglieder der HCU sind, wenn sie fachlich einschlägig ausgewiesen sind und mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (3) Prüferinnen und Prüfer sind bei der Beurteilung von Prüfungsleistungen nicht an fachliche Weisungen gebunden.
- (4) Zu Erstprüfern einer Abschlussthesis können Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer bestellt werden, die im jeweiligen Studienprogramm lehren. In besonders begründeten Ausnahmefällen können auch Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die nicht in dem jeweiligen Studienprogramm lehren, oder Angehörige des hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen und künstlerischen Personals sowie Lehrbeauftragte zu Erstprüfern bestellt werden. In diesen Fällen bestimmt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses als Zweitprüfenden eine Person, die die Voraussetzungen nach Satz 1 erfüllt.
- (5) Als Zweitprüfender einer Thesis kann zusätzlich jedes in der Thematik ausgewiesene Mitglied des akademischen Personals bestellt werden, das mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. Absatz 2 findet Anwendung.
- (6) Für in externen Wettbewerben zu erbringende Leistungen, die als Prüfungsleistung in einem Studienprogramm der HCU gewertet werden, können Prüfende bestellt werden, die nicht Mitglieder der HCU sind, sofern sie Hochschullehrende nach § 10 Absatz 1 des HmbHG sind.
- (7) Prüflinge können für ihre Abschlussthesis Prüferinnen und Prüfer vorschlagen.

§ 19 Umfang und Art der Prüfungen zum Bachelor und Master

- (1) Bachelor- und Masterprüfung sind studienbegleitende Prüfungen. Zur Bachelor- oder Masterprüfung gehören alle Prüfungsleistungen der Module, die im Studienplan der Besonderen Studien – und Prüfungsordnung des jeweiligen Studienprogrammes vorgesehen sind. Die Gewichtung und der Umfang der Prüfungsleistungen ist dem jeweiligen Studienplan zu entnehmen.
- (2) Auswahl und Festlegung der Fachmodule des Wahlpflichtbereiches erfolgen mit der verbindlichen Anmeldung zur Prüfung.

§ 20 Mutterschutz und Elternzeit

Die Inanspruchnahme von Fristen nach dem Mutterschutzgesetz sowie der gesetzlichen Regelungen über die Elternzeit wird gewährleistet.

§ 21**Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderungen
oder länger andauernden bzw. chronischen Erkrankungen**

- (1) Macht eine Studierende bzw. ein Studierender glaubhaft, dass er bzw. sie wegen einer Behinderung oder länger andauernden schweren bzw. chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise zu den vorgesehenen Bedingungen abzulegen, kann die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf schriftlichen Antrag angemessene nachteilsausgleichende Maßnahmen treffen. Als solche kommen insbesondere die Verlängerung der äußeren Prüfungsbedingungen, die Verlängerung der Bearbeitungszeiten für das Ablegen von Prüfungsleistungen sowie die Erbringung gleichwertiger Prüfungsleistungen in Betracht. Entsprechendes gilt für Prüfungsvorleistungen.
- (2) Die Gründe für die beantragten Nachteilsausgleiche sind von der bzw. dem Studierenden darzulegen. Zur Glaubhaftmachung können geeignete Nachweise verlangt werden.

§ 22 Thesismodul

- (1) Die Thesis (TH) ist die Abschlussarbeit des jeweiligen Studienprogrammes. Sie soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgesehenen Frist ein Problem aus ihrem oder seinem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen oder nach künstlerischen Methoden zu bearbeiten. Mit der Bearbeitung der Thesis kann in Bachelorstudienprogrammen erst beginnen, wer mindestens 130 CP nachgewiesen hat. In Masterstudienprogrammen sind 70 CP erforderlich. Die Zulassungsmodalitäten zur Thesis regelt der Prüfungsausschuss in Abstimmung mit dem Prüfungsamt.
- (2) Die Thesis muss zu einer zum Studienprogramm passenden fachlichen Aufgabenstellung angefertigt werden. Die Studierenden können Prüfungsgegenstände der Thesis vorschlagen. Die Thesis kann von den Studierenden einzeln oder zu zweit bearbeitet werden.
- (3) Die Ausgabe der Aufgabenstellung für die Thesis setzt die Zulassung hierzu voraus. Sie wird erteilt, wenn die Voraussetzungen für die Zulassung erfüllt sind. Die Zulassung zur Thesis erfolgt auf Antrag des Studierenden durch das Prüfungsamt.
- (4) Die Ausgabe des Themas erfolgt durch den Erstprüfer. Die Studienprogramme können einheitliche Themenstellungen ausgeben. Der Zeitpunkt der Ausgabe, das Thema und nicht geregelte formale Anforderungen an die Thesis sowie Änderungen an der Aufgabenstellung sind dem Prüfungsamt durch die betreuenden Prüfenden schriftlich mitzuteilen. In den Fällen des Satz 2 erfolgt die Mitteilung durch das zuständige Mitglied des Prüfungsausschusses. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (5) Die Thesis ist schriftlich niederzulegen. Bei der Abgabe der Abschlussarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie selbstständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. Bei einer Gruppenarbeit sind die Beiträge Einzelner zu kennzeichnen.
- (6) Die Abgabe der Thesis erfolgt beim Prüfungsamt. Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen. Wird die Thesis nicht fristgemäß eingereicht, gilt sie als nicht bestanden. Fristenregelungen, -verlängerungen und Ausnahmen regelt der Prüfungsausschuss.
- (7) Präsentation und Kolloquium können Bestandteil des Thesismoduls sein. In den Masterstudienprogrammen sind sie Bestandteil des Thesismoduls. Präsentation und Kolloquium finden nach Abgabe der Thesis statt. Die Präsentation dauert höchstens 30 min. Das Kolloquium findet im Anschluss statt. Einzelheiten regeln die jeweiligen Modulkarten.
- (8) Die Thesis muss innerhalb von sechs Wochen nach Abgabe bewertet werden. Sie ist von zwei Prüfenden zu bewerten und die Bewertung ist schriftlich zu begründen.
- (9) Das Bachelorthesismodul besteht aus einer Prüfungsleistung im Umfang von 10 Credit Points (etwa 300 Stunden Workload). Der Bearbeitungszeitraum für die Bachelorthesis beträgt zwölf Wochen. Umfang und Themenstellung müssen dem Workload entsprechen.
- (10) Das Masterthesismodul besteht aus einer Prüfungsleistung, deren Umfang durch den Studienplan der Besonderen Studien- und Prüfungsordnung des jeweiligen Studienprogrammes bestimmt ist. Umfang und Themenstellung der Masterthesis müssen dem Workload entsprechen.

§ 23

Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement und Transcript of Records

- (1) Nach Bestehen der letzten Prüfungsleistung ist in der Regel innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis auszustellen. Dieses weist das Datum aus, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
 1. Das Zeugnis enthält
 - a. das gewählten Studienprogramm einschließlich der gewählten Studienrichtung oder Vertiefungsrichtung
 - b. eine Auflistung aller Module mit ihren Bezeichnungen einschließlich der darin erreichten Noten und Credit Points sowie das Thema der Thesis.
 2. Das Zeugnis wird auf Deutsch ausgestellt. Auf Antrag des Prüflings wird zusätzlich eine englische Übersetzung beigelegt.
 3. Das Zeugnis ist vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses oder durch das vom Prüfungsausschuss dazu bestimmte Mitglied zu unterzeichnen und mit dem Siegel der HCU zu versehen.
- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält der Prüfling die Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades mit dem Datum des Zeugnisses. Die Urkunde wird von der zuständigen Studiendekanin oder dem zuständigen Studiendekan in Vertretung der Präsidentin oder des Präsidenten unterzeichnet und mit dem Siegel der HCU versehen. Auf Antrag des Prüflings wird der Urkunde zusätzlich eine englischsprachige Übersetzung beigelegt.
- (3) Dem Zeugnis ist ein Diploma Supplement beigelegt. Es enthält die ECTS-Einstufungstabelle zur Ermittlung eines Prozentranges nach den Standards des „European Credit Transfer and Accumulation System“ (ECTS-Note). Das Diploma Supplement ist vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses oder durch das vom Prüfungsausschuss dazu bestimmte Mitglied zu unterzeichnen und mit dem Siegel der HCU zu versehen.
- (4) Darüber hinaus wird eine ausführliche Studienverlaufs- und Leistungsdokumentation (Transcript of Records) ausgestellt. Haben Studierende über die für den Abschluss erforderlichen Prüfungen zusätzliche Leistungen erbracht, sind diese unter Angabe der Note beziehungsweise mit dem Vermerk „teilgenommen“ und dem Workload als solche im Transcript of Records aufzuführen.
- (5) Bei Exmatrikulation vor Ablauf des Studiums stellt das Prüfungsamt auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung aus, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten enthält und erkennen lässt, welche Prüfungen endgültig nicht bestanden wurde.

§ 24

Ungültigkeit der Urkunde

- (1) Wird die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder eine Täuschungshandlung erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Prüfung für nicht bestanden erklären. Ist das Nichtbestehen der Prüfung festgestellt worden, ist das unrichtige Zeugnis einzuziehen, der akademische Grad abzuerkennen und die Urkunde einzuziehen.
- (2) Dem Prüfling ist vor der Entscheidung eine Frist von einem Monat für eine Stellungnahme einzuräumen.

§ 25**Einsicht in die Prüfungsunterlagen**

- (1) Nach schriftlichen Prüfungen können die Studierenden an einem oder mehreren von der oder dem Prüfenden festgelegten Termin Einsicht in ihre bewerteten Prüfungsarbeiten nehmen. Spätere Einsichten können den Studierenden nur durch den Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag gewährt werden. Nach Abschluss der Prüfung zum Bachelor oder Master ist der Antrag beim vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses spätestens ein Jahr nach Abschluss der letzten Prüfungsleistung zu stellen. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (2) (Einsprüche gegen eine einzelne Prüfungsleistung sind innerhalb eines Jahres einzulegen. Dem Prüfling kann die schriftliche Prüfungsarbeit ausgehändigt werden, wenn er zuvor auf sein Einspruchsrecht verzichtet.

§ 26**Doppelmaster und Joint-Master-Programme**

Für die Durchführung von Doppelmaster und Joint-Master-Programmen gelten jeweils die Bestimmungen der zugrunde liegenden Vereinbarungen.

§ 27**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Ordnung tritt mit Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der HCU in Kraft und gilt erstmals für die Studierenden der Bachelor- und Masterstudienprogramme, die ihr Studium an der HCU im Wintersemester 2017/2018 begonnen haben.

Hamburg, den 15. Februar 2017

HafenCity Universität Hamburg

**Besondere Studien- und Prüfungsordnung des
Bachelorstudienprogramms Geodäsie und Geoinformatik (Bachelor
of Science) der HafenCity Universität Hamburg Universität für
Baukunst und Metropolenentwicklung (HCU)
BSPO-BSc-Geo-17
Vom 15. Februar 2017**

Das Präsidium der HafenCity Universität Hamburg – Universität für Baukunst und Metropolenentwicklung (HCU) hat in der Sitzung am 19. Januar 2017 gemäß § 108 Absatz 1 Satz 3 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 16. November 2016 (HmbGVBl. S. 472), die vom Hochschulsenat in der Sitzung am 11. Januar 2017 gemäß § 85 Absatz 1 Nummer 1 HmbHG beschlossene Besondere Studien- und Prüfungsordnung des Studienprogramms „Geodäsie und Geoinformatik (Bachelor of Science)“ (BSPO-BSc-Geo-17) an der HafenCity Universität Hamburg in der nachstehenden Fassung genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeine Bestimmungen
- § 2 Studienziel
- § 3 Akademischer Grad
- § 4 Art und Umfang der Studien- und Prüfungsleistungen
- § 5 Unterrichts- und Prüfungssprache
- § 6 Besondere Lehrveranstaltungsformen und Prüfungsleistungen
- § 7 Vorpraxis
- § 8 Thesismodul
- § 9 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

Anlagen:

Anlage 1: Studienplan

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

- (1) (Die besondere Studien- und Prüfungsordnung (BSPO) enthält die fachspezifischen Bestimmungen für das Bachelorstudienprogramm Geodäsie und Geoinformatik an der HafenCity Universität Hamburg (HCU).
- (2) Allgemeine Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung werden in der gültigen Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) für die Bachelor- und Masterstudienprogramme an der HafenCity Universität geregelt.

§ 2

Studienziel

- (1) Im Bachelorstudienprogramm Geodäsie und Geoinformatik (Bachelor of Science) erwerben die Studierenden erst solide Grundlagen für eine qualifizierte Tätigkeit in den zukunftssträchtigen Bereichen der Ingenieur- und Geowissenschaften. Sie entwickeln Kenntnisse und Fähigkeiten in den Bereichen der Geoinformationstechnik und der Geoinformationssysteme (Geoinformatik), der angewandten Mathematik, des Landmanagements, der Ingenieurgeodäsie, der Photogrammetrie und in den geodätischen Kernfächern. Ziel im letzten Studienjahr ist fachliche Vertiefung und Spezialisierung in ausgewählten Teilgebieten des Bereiches Geodäsie und Geoinformatik. Dies befähigt sie zur Aufnahme eines weiterführenden Masterstudiums.
- (2) Aufbauend auf grundlegenden mathematischen und physikalischen Kenntnissen nähern sich die Studierenden im Laufe ihres Studiums zunehmend komplexeren Problemstellungen, um diese selbständig mit wissenschaftlich orientierten Methoden zu lösen. Ziel ist es dabei, methodische und analytische Kompetenzen zu entwickeln. Besonderer Schwerpunkt liegt auf Projektarbeit und praktischer Arbeit in Kleingruppen. In fachübergreifenden Lehrveranstaltungen und Modulen innerhalb der HCU wird interdisziplinäre Zusammenarbeit erlernt.

§ 3

Akademischer Grad

Die HafenCity Universität verleiht nach erfolgreichem Abschluss des Studienprogramms den akademischen Grad „Bachelor of Science“ („B.Sc.“).

§ 4

Art und Umfang der Studien- und Prüfungsleistungen

Art und Umfang der Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich der Verteilung der CPs ergeben sich aus dem Studienplan (Anlage 1 BSPO-BSc-Geo-17).

§ 5

Unterrichts- und Prüfungsleistungen

Entfällt

§ 6**Besondere Lehrveranstaltungsformen und Prüfungsleistungen**

Entfällt

§ 7**Vorpraxis**

- (1) Die Studierenden müssen eine berufspraktische Tätigkeit (Vorpraxis) nachweisen, die mindestens einer achtwöchigen Vollzeitbeschäftigung (35 Wochenstunden) entspricht.
- (2) Die Vorpraxis soll Eindrücke über Arbeitsabläufe und Organisation einer Tätigkeit im Bereich Vermessung und Geoinformationsverarbeitung vermitteln.

§ 8**Thesismodul**

Entfällt

§ 9**Inkrafttreten und Übergangsregelungen**

Diese Ordnung tritt mit Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der HCU in Kraft und gilt erstmals für die Studierenden des Bachelorstudienprogrammes Geodäsie und Geoinformatik, die ihr Studium an der HCU im Wintersemester 2017/2018 begonnen haben.

Hamburg, den 15. Februar 2017

HafenCity Universität Hamburg

Studienplan Bachelor of Science (B.Sc.) Geodäsie und Geoinformatik

Anlage zur BSPO-BSc-Geo-17 > Änderungen 01/17

Lehr- und Lernbereich	Modul-Nr. Geo-B-Mod	Modul	Modultyp	CP Modul	Anteil an Gesamtnote (gerundet)	Modulbausteine	Semester	LV Lehrveranstaltungs- form**	PVL Prüfungs- vorleistung**	PL Prüfungs- leistung**
Geodäsie	101	Geodäsie 1	PF	5	2,82%	Geodäsie 1	1	VL		K
						Praktische Übungen zu Geodäsie 1	1	UE		S
	201	Geodäsie 2	PF	5	2,82%	Geodäsie 2	2	VL, UE		S
	301	Geodäsie 3	PF	5	2,82%	Geodäsie 3	3	VL, UE	S	K/M
	302	Satellitengeodäsie	PF	5	2,82%	Satellitengeodäsie	3	VL, UE		K/M
	401	Geodäsie 4	PF	7,5	4,23%	Liegenschaftsvermessung	4	VL, UE	S	K/M
						Liegenschaftskataster	3	VL, UE		K/M
						Liegenschaftsrecht	3	VL, UE		K/M
	501	Geodäsie 5	PF	5	2,82%	Geodätische Netze	5	VL, UE	S	K/M
	402	Geodätisches Seminar	PF	2,5	1,41%	Geodätisches Seminar	4	VL, UE		H/R
502	Ingenieurgeodäsie 1	PF	5	2,82%	Ingenieurgeodäsie 1	5	VL, UE	S	K/M	
303	Hydrographie 1	PF	2,5	1,41%	Hydrographie 1	4	VL, UE		K/M	
MINT	102	Mathematik 1	PF	5	2,82%	Mathematik 1	1	VL, UE	S	K
	202	Mathematik 2	PF	5	2,82%	Mathematik 2	2	VL, UE		K
	304	Mathematik 3	PF	5	2,82%	Mathematik 3	3	VL, UE		K
	103	Physik	PF	5	2,82%	Physik 1	1	VL, UE		
						Physik 2	2	VL, UE		K
203	Informatik	PF	2,5	1,41%	Informatik 2	2	VL, UE	S	K	
Ausgleichs- rechnung	104	Geod. Auswertemethoden 1	PF	5	2,82%	Geod. Auswertemethoden 1	1	VL	S	K/M
	204	Geod. Auswertemethoden 2	PF	5	2,82%	Geod. Auswertemethoden 2	2	VL	S	K/M
	305	Ausgleichsrechnung 1	PF	5	2,82%	Ausgleichsrechnung 1	3	VL	S	K/M
	404	Ausgleichsrechnung 2	PF	5	2,82%	Ausgleichsrechnung 2	4	VL	S	K/M
Geoinformatik	405	Geoinformatik 2	PF	5	2,82%	Geoinformatik 2	4	VL		K/M,H
	504	Geoinformatik 3	PF	5	2,82%	Geodatenanalysen	5	VL	S	K/M
						Geodatenverwaltung	5	VL		K/M
603	Geoinformatik 4	PF	5	2,82%	OpenSource GIS	6	VL, UE	S		
					GDI	6	VL		K/M	
Photogrammetrie	406	Photogrammetrie	PF	5	2,82%	Photogrammetrie	4	VL, UE	S	K/M
Land- management	306	Landmanagement 1	PF	7,5	4,23%	Neuordnung	4	VL		K/M
						Ortsplanung	3	VL		K/M
						Basics: Öffentliches Baurecht	3	VL		K

Studienplan Bachelor of Science (B.Sc.) Geodäsie und Geoinformatik

Anlage zur BSPO-BSc-Geo-17 > Änderungen 01/17

Lehr- und Lernbereich	Modul-Nr. Geo-B-Mod	Modul	Modultyp	CP Modul	Anteil an Gesamtnote (gerundet)	Modulbausteine	Semester	LV Lehrveranstaltungs- form**	PVL Prüfungs- vorleistung**	PL Prüfungs- leistung**
Wahlpflicht 1 <i>Aus diesem Block sind im 5. Semester 3 Module (15 CP) zu wählen</i>	503	Ausgleichsrechnung 3	WP	5	2,82%	Ausgleichsrechnung 3	5	VL	S	K/M
	505	Fernerkundung	WP	5	2,82%	Fernerkundung Airborne Laserscanning	5 5	VL, UE VL/UE	S	K/M
	506	Luftbildphotogrammetrie	WP	5	2,82%	Luftbildphotogrammetrie	5	VL, UE	S	K/M
	507	Landmanagement 2	WP	5	2,82%	Wertermittlung/ Flächenmanagement Grundlagen der Geologie und Geomorphologie	5 5	VL VL		K/M K/M
	508	Verkehrsplanung/Infrastruktur	WP	5	2,82%	Verkehrsplanung/Infrastruktur	5	VL	S	K
	Wahlpflicht 2 <i>Aus diesem Block sind im 6. Semester 3 Module (15 CP) zu wählen</i>	601	Ingenieurgeodäsie 2	WP	5	2,82%	Ingenieurgeodäsie 2	6	VL, UE	S
602	Hydrographie 2	WP	5	2,82%	Hydrographie 2	6	VL, UE	S	K/M	
605	Architekturphotogrammetrie	WP	5	2,82%	Architekturphotogrammetrie	6	VL, UE	S	K/M	
604	GIS-Projekt	WP	5	2,82%	GIS-Projekt	6	VL/P		PR/R	
Wahlfach	205	Wahlfach	PF	5	2,82%	Wahlfach	2	1)	1)	1)
Fachübergreifende Studienangebote	Q-B-Mod-001	[Q] STUDIES	PF	5	2,82%	Q-Studies I Q-Studies II	2 4	1) 1)		1) 1)
	BS-B-Mod-001	BASICS: Konzepte & Methodologie	PF	5	2,82%	Theoretische und konzeptionelle Grundlagen Methodologische Grundlagen	1 2	VL VL	-	K/D K/D
	BS-B-Mod-002	BASICS: History	PF	2,5	1,41%	History of Architecture and Structural Design	1	VL	1)	K
	SK-B-Mod-001	SKILLS: Überfachliche Qualifikationen und Kompetenzen	PF	2,5	0,00%	Wissenschaftliches Arbeiten Sozial-, Kommunikations- und Selbstkompetenz (3 Workshops zu wählen)	1 1	VL, Onlinekurs UE		S 1)
	SK-B-Mod-002	SKILLS: Instrumente zur Analyse und Visualisierung A	PF	5	2,82%	Informatik 1 CAD	1 1	SE SE		K H
	SK-B-Mod-003	SKILLS: Instrumente zur Analyse und Visualisierung B	PF	2,5	1,41%	Geoinformatik 1	3	SE		K/M
	Thesis	606	Thesis	PF	10	5,63%	Thesis	6		
				180	100,00%					

1) ergibt sich aus gewählter Lehrveranstaltung **) ", " = "und"; "/" = "oder"

Lehrveranstaltungsformen gemäß ASPO

- VL Vorlesung
- SE Seminar
- UE Übung
- LP Laborpraktikum
- P Projekt
- Onlinekurs

Allgemeine Prüfungs(vor-)leistungen gemäß ASPO

- H = Hausarbeit
- PR = Präsentation
- R = Referat
- S = Semesterarbeit
- K = Klausur
- M = Mündliche Prüfung
- PR = Präsentation
- TH = Thesis (Abschlussarbeit)

Modultyp

- PF = Pflicht
- WP = Wahlpflicht

**Besondere Studien- und Prüfungsordnung des
Masterstudienprogramms Geodäsie und Geoinformatik
(Master of Science) der HafenCity Universität Hamburg Universität
für Baukunst und Metropolenentwicklung (HCU)
BSPO-MSc-Geo-17
Vom 15. Februar 2017**

Das Präsidium der HafenCity Universität Hamburg – Universität für Baukunst und Metropolenentwicklung (HCU) hat in der Sitzung am 19. Januar 2017 gemäß § 108 Absatz 1 Satz 3 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 16. November 2016 (HmbGVBl. S. 472), die vom Hochschulsenat in der Sitzung am 11. Januar 2017 gemäß § 85 Absatz 1 Nummer 1 HmbHG beschlossene Besondere Studien- und Prüfungsordnung des Studienprogramms „Geodäsie und Geoinformatik (Master of Science)“ (BSPO-MSc-Geo-17) an der HafenCity Universität Hamburg in der nachstehenden Fassung genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeine Bestimmungen
- § 2 Studienziel
- § 3 Akademischer Grad
- § 4 Art und Umfang der Studien- und Prüfungsleistungen
- § 5 Unterrichts- und Prüfungssprache
- § 6 Besondere Lehrveranstaltungsformen und Prüfungsleistungen
- § 7 Vorpraxis
- § 8 Thesismodul
- § 9 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

Anlagen:

Anlage 1: Studienplan

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die besondere Studien- und Prüfungsordnung (BSPO) enthält die fachspezifischen Bestimmungen für das Masterstudienprogramm Geodäsie und Geoinformatik an der HafenCity Universität Hamburg (HCU).
- (2) Allgemeine Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung werden in der gültigen Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) für die Bachelor- und Masterstudienprogramme an der HafenCity Universität geregelt.

§ 2

Studienziel

- (1) Im Masterstudienprogramm Geodäsie und Geoinformatik (Master of Science) erwerben die Studierenden vertiefte Kenntnisse für eine qualifizierte Tätigkeit in den zukunftssträchtigen Bereichen der Ingenieur- und Geowissenschaften. Der Schwerpunkt liegt hierbei auf der forschungs- und entwicklungsorientierten Spezialisierung in ausgewählten Teilgebieten der Geodäsie und Geoinformatik (Geodätische Messtechnik, Geoinformationstechnologie oder Hydrographie). Die Studierenden entwickeln erweiterte theoretische, methodische und operationelle Kompetenzen bei der Erfassung und Verarbeitung von Geoinformationen.
- (2) Die Studierenden nähern sich im Laufe ihres Studiums zunehmend komplexeren Problemstellungen, um diese mit wissenschaftlich orientierten Methoden zu lösen. Ziel ist es dabei, methodische und analytische Kompetenzen zu entwickeln, die zur selbständigen Integration wissenschaftlicher Vorgehensweisen unterschiedlicher Fachgebiete benötigt werden. Besonderer Schwerpunkt liegt auf Projektarbeit und praktischer Arbeit in Kleingruppen. In fachübergreifenden Lehrveranstaltungen und Modulen innerhalb der HCU wird interdisziplinäre Zusammenarbeit erlernt.

§ 3

Akademischer Grad

Die HafenCity Universität verleiht nach erfolgreichem Abschluss des Studienprogramms den akademischen Grad „Master of Science“ („M.Sc.“).

§ 4

Art und Umfang der Studien- und Prüfungsleistungen

Art und Umfang der Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich der Verteilung der CPs ergeben sich aus dem Studienplan (Anlage 1 BSPO-MSc-Geo-17).

§ 5

Unterrichts- und Prüfungssprache

Unterrichtssprache in der Vertiefungsrichtung Hydrographie ist Englisch.

§ 6

Besondere Lehrveranstaltungsformen und Prüfungsleistungen

Entfällt

§ 7
Vorpraxis

Entfällt

§ 8
Thesismodul

- (1) Das Thesismodul umfasst 30 CP.
- (2) Der Bearbeitungszeitraum für die Masterthesis beträgt 22 Wochen.

§ 9
Inkrafttreten und Übergangsregelungen

Diese Ordnung tritt mit Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der HCU in Kraft und gilt erstmals für die Studierenden des Masterstudienprogrammes Geodäsie und Geoinformatik, die ihr Studium an der HCU im Wintersemester 2017/18 begonnen haben.

Hamburg, den 15. Februar 2017
HafenCity Universität Hamburg

BSPO-MSc-Geo GIT-17 Anlage 2: Studienplan (transcript)

Prüfungs- und Studienleistungen im Masterstudiengang Geodäsie und Geoinformatik (M.Sc.)

Lehrbereich	Modul-Nr. Geo-M-Mod	Modul	Modultyp	CP Modul	Anteil an Gesamt- note	Baustein innerhalb der Module	GIT	LV	PVL	PL	
1 MINT	101	Engineering Mathematics	PF	2,5	2,08%	Engineering Mathematics	M1	VL/UE		K/M	
	102	IT/Datenbanken	PF	2,5	2,08%	IT/Datenbanken	M1	VL/UE		K/M	
	103	Software and Interface Technology	PF	5	4,16%	Software and Interface Technology	M1	VL/UE	S	K/M	
2 Vertiefung Geodätische Messtechnik	202	Terrestrisches Laserscanning 1	PF	2,5	2,08%	Terrestrisches Laserscanning 1	M2	VL/UE	S	K/M	
	211	Location Based Services	PF	5	4,16%	Location Based Services	M2	VL/P		PR	
3 Vertiefung Geoinformations- technologie	105	GI-Science	PF	2,5	2,08%	GI-Science	M1	VL/UE		K	
	106	Projekt GIT	PF	10	8,33%	Projekt GIT	M1	P		PR/H	
	111	GNSS	PF	2,5	2,08%	GNSS	M1	VL/UE	S	K/M	
	206	Seminar GIT	PF	2,5	2,08%	Seminar GIT	M2	S		PR/H	
	207	Geoinformatik	PF	5	4,16%	Datenmodellierung	M2	VL/UE		K/M	
						Geodatenbanken	M2	VL/UE	S		
	303	GIS-Programmierung	PF	5	4,16%	GIS-Programmierung	M3	VL/UE		H/PR	
	304	Visualisierung	PF	10	8,33%	Geovisualisierung	M3	VL/UE		K/M	
						3D-Visualisierung	M3	VL/UE			S
	208	WebGIS	PF	7,5	6,25%	WebGIS	M2	VL/UE	S	P	
209	Spatial data analysis	PF	5	4,16%	Geostatistics	M2	VL/UE		K		
					Digital Elevation Models	M2	VL/UE				
4 Vertiefung Hydrographie	107	Basics of Hydrography	PF	2,5	2,08%	Determ. of Positions and Water Depths	M1	VL/UE		K/M	
						Practical Course 1	M1	UE	S		
	305	Nautical Charting	PF	2,5	2,08%	Nautical Charting	M3	VL/UE		K/M	
310	LIDAR and Remote Sensing	PF	2,5	2,08%	LIDAR and Remote Sensing	M3	VL/UE		K		
5 Studium Fundamentale	BS-M-Mod-001	BASICS: Projektmanagement	PF	5	4,16%	Projektmanagement - lecture	M1	VL		K/S	
						Projektmanagement - seminar	M2	SE)1
	BS-M-Mod-002	BASICS: Studienprogrammübergreifendes Projekt	PF	5	4,16%	Studienprogrammübergreifendes Projekt	M3)1)1)1	
Q-M-Mod-001	[Q] STUDIES	PF	5	4,16%	Q-Studies I	M3)1)1)1		
					Q-Studies II	M3)1)1)1		
6 Thesis	401	Master-Thesis	PF	30	25,00%	Master-Thesis	M4	SE		TH,PP,KO	
					120	100,00%					

)¹ Lehrveranstaltungsform, Prüfungsvor- bzw. Prüfungsleistung ergibt sich aus der gewählten Lehrveranstaltung

Erläuterungen

- Sem. = Semester
- LV = Lehrveranstaltungsform
- PVL = Prüfungsvorleistung (gem. § 6 BSPO)
- PL = Prüfungsleistung
- CP = Credit Points
- VL = Vorlesung
- SE = Seminar
- UE = Übung
- LP = Laborpraktikum
- P = Projekt

Prüfungs(vor)leistungen

- D = Dokumentation
- H = Hausarbeit
- PR = Präsentation
- R = Referat
- S = Semesterarbeit
- K = Klausur
- M = Mündliche Prüfung
- PR = Präsentation
- TH = Thesis (Abschlussarbeit)

Modultyp

PF= PFLICHT

BSPO-MSc-Geo-17 GMT Anlage 2: Studienplan (transcript)

Prüfungs- und Studienleistungen im Masterstudiengang Geodäsie und Geoinformatik (M.Sc.)

Lehrbereich	Modul-Nr. Geo-M-Mod	Modul	Modultyp	CP Modul	Anteil an Gesamt- note	Bausteine innerhalb der Module	GMT	LV	PVL	PL
1 MINT	101	Engineering Mathematics	PF	2,5	2,08%	Engineering Mathematics	M1	VL/UE	-	K/M
	102	IT/Datenbanken	PF	2,5	2,08%	IT/Datenbanken	M1	VL/UE	-	K/M
	103	Software and Interface Technology	PF	5	4,16%	Software and Interface Technology	M1	VL/UE	S	K/M
2 Vertiefung Geodätische Messtechnik	110	Industrielle Messtechnik	PF	5	4,16%	Industrielle Messtechnik	M1	VL/UE	S	K/M
	104	Nahbereichsphotogrammetrie	PF	5	4,16%	Nahbereichsphotogrammetrie	M1	VL/UE	S	K/M
	301	Dynamische Messtechnik	PF	5	4,16%	Dynamische Messtechnik	M3	VL/UE	S	K/M
	203	Terrestrisches Laserscanning 1 + 2	PF	7,5	6,25%	Terrestrisches Laserscanning 1	M2	VL/UE	S	K/M
						Terrestrisches Laserscanning 2	M2	VL/P	S	PR
	204	Integrierte Navigation	PF	5	4,16%	Integrierte Navigation	M2	VL/UE	S	K/M
	211	Location Based Services	PF	5	4,16%	Location Based Services	M2	VL/P		PR
	205	Higher Geodesy	PF	5	4,16%	Higher Geodesy	M2	VL/UE	-	K/M
	311	Geodätische Erdbeobachtung	PF	5	4,16%	Geodätische Erdbeobachtung	M3	VL/UE	H	K/M
3 Vertiefung Geotechnologie	105	GI-Science	PF	2,5	2,08%	GI-Science	M1	VL/UE	-	K
	304	Visualisierung	PF	10	8,33%	Geovisualisierung	M3	VL/UE		K/M
						3D-Visualisierung	M3	VL/UE		S
209	Spatial data analysis	PF	5	4,16%	Geostatistics	M2	VL/UE	-	K	
					Digital Elevation Models	M2	VL/UE			
4 Vertiefung Hydrography	107	Basics of Hydrography	PF	2,5	2,08%	Determ. of Positions and Water Depths	M1	VL/UE		K/M
						Practical Course 1	M1	UE	S	
	310	LIDAR and Remote Sensing	PF	2,5	2,08%	LIDAR and Remote Sensing	M3	VL/UE		K
6 Studium Fundamentale	BS-M-MOD-001	BASICS: Projektmanagement	PF	5	4,16%	Projektmanagement - lecture	M1	VL		K/S)1
						Projektmanagement - seminar	M2	SE		
	BS-M-Mod-002	BASICS: Studienprogrammübergreifendes Projekt	PF	5	4,16%	Studienprogrammübergreifendes Projekt	M3)1)1)1
	Q-M-Mod-001	[Q] STUDIES	PF	2,5	2,08%	Q-Studies I	M1)1)1)1
Q-M-Mod-002	[Q] STUDIES	PF	2,5	2,08%	Q-Studies II	M3)1)1)1	
7 Thesis	401	Master-Thesis	PF	30	25,00%	Master-Thesis	M4	SE	-	TH, PP, KO
				120	100 %					

)¹ Lehrveranstaltungsform, Prüfungsvor- bzw. Prüfungsleistung ergibt sich aus dem gewählten Modul

Erläuterungen	Prüfungs(vor)leistungen	Modultyp
Sem. = Semester	D = Dokumentation	PF= PFLICHT
LV = Lehrveranstaltungsform	H = Hausarbeit	
PVL = Prüfungsvorleistung	PR = Präsentation	
PL = Prüfungsleistung	R = Referat	
CP = Credit Points	S = Semesterarbeit	
VL = Vorlesung	K = Klausur	
SE = Seminar	M = Mündliche Prüfung	
UE = Übung	PR = Präsentation	
LP = Laborpraktikum	TH = Thesis (Abschlussarbeit)	
P = Projekt		

BSPO-MSc-Geo-17 HYD Anlage 2: Studienplan (transcript)

Prüfungs- und Studienleistungen im Masterstudiengang Geodäsie und Geoinformatik (M.Sc.)

Lehrbereich	Modul-Nr. Geo-M-Mod	Modul	Modultyp	CP Modul	Anteil an Gesamt- note	Lehrveranstaltungen innerhalb der Module	HYD	LV	PVL	PL	
1 MINT	101	Engineering Mathematics	PF	2,5	2,08%	Engineering Mathematics	M1	VL /UE		K/M	
	103	Software and Interface Technology	PF	5	4,16%	Software and Interface Technology	M1	VL /UE	S	K/M	
2 Specialization Geodetic Measurement Techniques	111	GNSS	PF	2,5	2,08	GNSS	M1	VL/UE	S	K/M	
	202	Terrestrial Laserscanning 1	PF	2,5	2,08%	Terrestrial Laserscanning 1	M2	VL /UE	S	K/M	
	204	Integrated Navigation	PF	5	4,16%	Integrated Navigation	M2	VL /UE		K/M	
	205	Higher Geodesy	PF	5	4,16%	Higher Geodesy	M2	VL /UE		K/M	
3 Specialization Geoinformation Technology	105	GI-Science	PF	2,5	2,08%	GI-Science	M1	VL /UE		K	
	209	Spatial data analysis	PF	5	4,16%	Geostatistics Digital Elevation Models	M2 M2	VL/UE VL/UE			K
4 Specialization Hydrography	107	Basics of Hydrography	PF	2,5	2,08%	Determ. of Positions and Water Depths Practical Course 1	M1 M1	VL/UE UE		S	K/M
	108	Hydr. Data Acquisition and Processing	PF	7,5	6,25%	Underwater Acoustics Hydrographic Data Processing Practical Course 2	M1 M1 M1	VL/UE VL/UE UE			S K/M K/M
	109	Marine Environment	PF	5	4,16%	Marine Metereology Legal Aspects	M1 M1	VL VL			K/M K/M
	210	Advanced Hydrography	PF	5	4,16%	Advanced Hydrography Practical course 3	M2 M2	VL/UE UE		S	K/M
	305	Nautical Charting	PF	2,5	2,08%	Nautical Charting	M3	VL/UE			K/M
	306	Navigation in Hydrography	PF	2,5	2,08%	Nautical Science Electronic Chart Display	M3 M3	VL VL			K/M
	307	Oceanography	PF	5	4,16%	Physical Oceanography and Tides Oceanographic Data Processing	M3 M3	VL VL			K/M
	308	Marine Geology/Geophysics	PF	5	4,16%	Geology/Geomorphology Seismics Magnetics and Gravimetry	M3 M3 M3	VL VL VL			K/M
	309	Hydrographic Practice	PF	7,5	6,25%	Supplementary Field Training/ Practical Course Quality Management	M3 M3	VL/UE VL/UE	S		K/M K/M
	310	LIDAR and Remote Sensing	PF	2,5	2,08%	LIDAR and Remote Sensing	M3	VL/UE			K
	5 Studium Fundamentale	BS-M-Mod-001	BASICS: Project Management	PF	5	4,16%	Project Management - lecture Project Management - seminar	M1 M2	VL SE		
BS-M-Mod-002		BASICS: Joint Project	PF	5	4,16%	Joint project	M3)1)1)1)1
Q-M-Mod-001		[Q] STUDIES	PF	5	4,16%	Q-Studies I Q-Studies II	M2 M2)1)1)1)1)1)1)1)1
6 Thesis	401	Master-Thesis	PF	30	25,00%	Master-Thesis	M4	SE			TH, PR,KO
120					100 %						

)¹ Lehrveranstaltungsform, Prüfungsvor- bzw. Prüfungsleistung ergibt sich aus der gewählten Lehrveranstaltung

Erläuterungen

Sem. = Semester
LV = Lehrveranstaltungsform
PVL = Prüfungsvorleistung
PL = Prüfungsleistung
CP = Credit Points
VL = Vorlesung
SE = Seminar
UE = Übung
LP = Laborpraktikum
P = Projekt

Prüfungs(vor)leistungen

D = Dokumentation
H = Hausarbeit
PR = Präsentation
R = Referat
S = Semesterarbeit
K = Klausur
M = Mündliche Prüfung
PR = Präsentation
TH = Thesis (Abschlussarbeit)

Modultyp

PF= PFLICHT